

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 45.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Ausführungsbestimmungen betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten 491—509, Warnung vor Dr. Wagners Antipositin 509, Provinzial-Landtagsabgeordneter 509, Turnlehrerinnen-Prüfung 509, Tarife für Rheinfähren Werthausen und Offenberg 509, Viehzählung 509, 510, Ruhegehaltsklassenbeiträge für Lehrpersonen 509/510, Kursus für Lehrschmiedemeister 510, Berggewerbegerichtsbeisitzer 510, Marktscheider 510, Enteignungen 511/512, Schießübungen auf der Elbe und Jade 512/513, Personalien 513/514.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1308. 1408. Allgemeine Ausführungsbestimmungen

zu dem

Gesetze, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Ges.-S. S. 373).

Die zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (G.-S. S. 373) ergangenen Bestimmungen vom 7. Oktober 1905 (Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 389) haben durch die inzwischen erlassenen Anweisungen zur Bekämpfung der Diphtherie (Rachenbräune), übertragbaren Genickstarre, des Kindbettfiebers, der Körnerkrankheit, der übertragbaren Ruhr (Dysenterie), des Scharlachs (Scharlachfieber), des Typhus, des Milzbrands und des Razes an mehreren Stellen eine Abänderung und Ergänzung erfahren. Zur Erleichterung des praktischen Gebrauchs lasse ich im Einvernehmen mit den Herren Ministern der Finanzen, des Innern und für Handel und Gewerbe den Ausführungserlaß vom 7. Oktober 1905 nachstehend in einer neuen, die Abänderungen und Ergänzungen berücksichtigenden Fassung folgen.

Zu § 1.

Der Todesfall ist auch dann anzuzeigen, wenn die Erkrankung des Verstorbenen bereits angezeigt war.

Die Anzeigepflicht bei Lungen- und Kehlkopftuberkulose erstreckt sich sowohl auf Todesfälle an Lungen-, als auch auf solche an Kehlkopftuberkulose.

Zu § 2.

Unter den mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigten Personen (Abs. 1 Nr. 3) sind nur solche Personen zu verstehen, welche die Behandlung oder Pflege Erkrankter berufsmäßig ausüben.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. November 1906.

Zu § 3.

Bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Seeschiffen vorkommen, ist die Anzeige an die Polizeibehörde des ersten preussischen Hafenplatzes, welchen das Schiff nach Eintritt der anzeigepflichtigen Tatsache anläuft, zu erstatten.

Für Binnenschiffe und Flöße ist die Anzeige an die Polizeibehörde der nächstgelegenen Anlegestelle zu richten. Sind jedoch an der betreffenden Wasserstraße Überwachungsstellen zur gesundheitlichen Überwachung des Schiffs- und Flößereiverkehrs eingerichtet, so ist die Anzeige an die nächstgelegene Überwachungsstelle zu richten.

Zu § 4.

Zur Erleichterung der Anzeigerstattung empfiehlt sich die Benutzung von Kartenbriefen, welche auf der Innenseite den aus der Anlage 1 ersichtlichen Vordruck aufweisen. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß aus ihrer Benutzung den Anzeigepflichtigen Kosten nicht erwachsen.

Im Interesse der Kostenersparnis haben die Regierungs-Präsidenten den Bedarf an diesen Kartenbriefen für ihren Bezirk einheitlich herstellen zu lassen und an die Ortspolizeibehörden gegen Erstattung der Selbstkosten abzugeben. Die Kosten fallen als ortspolizeiliche demjenigen zur Last, welcher nach dem bestehenden Recht die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Die Kartenbriefe sind seitens der Polizeibehörde im voraus mit dem Abdruck des Dienstsiegels oder Dienststempels sowie tunlichst mit der Adresse des Empfängers zu versehen und an die zur Anzeige verpflichteten Personen unentgeltlich zu verabfolgen. Geschieht die Verabfolgung an Ärzte oder ärztliches Hilfspersonal oder zum Zweck der Beförderung im Fernverkehr, so sind Kartenbriefe zu benutzen, welche außerdem seitens einer

Anlage 1.

zuständigen Behörde mit dem Aversionierungsvermerk versehen sind (vgl. auch Min.-Erlaß vom 2. Februar 1906, Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 82).

Die Kartenbriefe werden nach der Ausfüllung im Fernverkehr unfrankiert befördert. Die Ärzte und das ärztliche Hilspersonal sind berechtigt, die mit dem Aversionierungsvermerk versehenen Kartenbriefe auch im Ortsverkehr durch die Post befördern zu lassen.

Auf Grund der erstatteten Anzeige haben die Polizeibehörden für jede der anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten eine besondere Liste nach dem beigefügten Muster (Anlage 2) fortlaufend zu führen.

Anlage 2.

Sobald in einer Ortschaft oder in einem Bezirk eine der in dem § 1 genannten übertragbaren Krankheiten in epidemischer Verbreitung auftritt, wird es sich empfehlen, daß durch öffentliche Bekanntmachungen die gesetzliche Anzeigepflicht für diese Krankheit in Erinnerung gebracht, und die Bevölkerung in geeigneter Weise über das Wesen, die Verhütung und Bekämpfung der Krankheit belehrt wird. Jedoch ist eine unnötige Beunruhigung der Bevölkerung tunlichst zu vermeiden.

Es wird sich empfehlen, die Bekanntmachungen während der Dauer der Epidemie in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

Ratschläge an Ärzte für die Bekämpfung der übertragbaren Genickstarre, der Körnerkrankheit, der übertragbaren Ruhr, des Typhus und des Milzbrands, sowie zur Verteilung an die Bevölkerung geeignete gemeinverständliche Belehrungen über die Diphtherie, die übertragbare Genickstarre, die Körnerkrankheit, die übertragbare Ruhr, den Scharlach, den Typhus, den Milzbrand und den Rogz werden in der erforderlichen Anzahl in dem Ministerium der Medizinalangelegenheiten bereit gehalten und können behufs Verteilung zu Zeiten einer Epidemie erbeten werden.

Die zur Verteilung an die Hebammen und Standesbeamten bestimmte gemeinverständliche Belehrung „Wie schützt sich die Wöchnerin vor dem Kindbettfieber“, kann durch Vermittelung des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

Zu §§ 5, 7 und 11.

Die Regierungs-Präsidenten haben Vorkehrung zu treffen, daß sie von dem epidemischen Ausbruch einer der in dem § 1 nicht aufgeführten übertragbaren Krankheiten tunlichst bald Kenntnis erhalten. Nach erlangter Kenntnis haben sie unverzüglich an den Minister der Medizinalangelegenheiten über Umfang und Charakter der Epidemie zu berichten. Dabei haben sie sich, sofern die Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, zugleich gutachtlich darüber zu äußern, ob und inwieweit es sich empfiehlt, von den in den §§ 5, 7 und 11 enthaltenen Ermächtigungen des Staatsministeriums Gebrauch zu machen.

Zu § 6.

1. Die Polizeibehörden haben von den ihnen auf Grund des § 1 zugehenden Anzeigen jedesmal ungefäumt unter Übersendung der betreffenden Kartenbriefe in Ur- oder in Abschrift dem beamteten Arzt Mitteilung zu machen.

Auch haben sie dem beamteten Arzt, wenn sie auf andere Weise von dem Ausbruch einer der in dem § 1 genannten Krankheiten Kenntnis erhalten, hiervon ungefäumt zu benachrichtigen.

Wird behufs Beschleunigung der Mitteilung der Fernsprecher oder der Telegraph benützt, so hat gleichzeitig die schriftliche Benachrichtigung zu erfolgen.

2. Der beamtete Arzt hat in jedem ersten Falle einer der in dem § 1 Abs. 1 genannten Krankheiten — jedoch mit Ausnahme von Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach — sowie in Verdachtsfällen von Kindbettfieber und Typhus unverzüglich an Ort und Stelle die erforderlichen Ermittlungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und bei Typhus, Milzbrand und Rogz in jedem Falle, bei den übrigen Krankheiten, falls nach Lage des Falles erforderlich, eine bakteriologische Untersuchung zu veranlassen. Auch hat er der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht begründet ist, und ihr die sonst erforderlichen Mitteilungen zu machen.

In Notfällen kann der beamtete Arzt die Ermittlung auch vornehmen, ohne daß ihm eine Nachricht der Polizeibehörde zugegangen ist.

Der beamtete Arzt hat in jedem Falle, bevor er seine Ermittlungen vornimmt, festzustellen, ob der Kranke sich in ärztlicher Behandlung befindet, und, wenn dies der Fall, den behandelnden Arzt von seiner Absicht, den Kranken aufzusuchen, so zeitig in Kenntnis zu setzen, daß dieser sich spätestens gleichzeitig mit dem beamteten Arzt in der Wohnung des Kranken einzufinden vermag. Auch hat er den behandelnden Arzt, soweit dieser es wünscht, zu den Untersuchungen, welche zu den Ermittlungen über die Krankheit erforderlich sind, namentlich auch zu einer etwa erforderlichen Leichenöffnung, rechtzeitig vorher einzuladen.

In Fällen von Milzbrand und Rogz hat der beamtete Arzt die Ermittlungen im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt vorzunehmen.

3. Die Anordnung der Leichenöffnung zum Zwecke der Feststellung der Krankheit ist außer bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht nur bei Rogz- und Typhusverdacht zulässig und soll nur dann stattfinden, wenn die bakteriologische Untersuchung der Absonderungen und des Blutes (Agglutination) zur Feststellung nicht ausreicht oder nach Lage des Falles nicht ausführbar ist.

4. In Ortschaften mit mehr als 10000 Einwohnern, in welchen die Seuche bereits festgestellt ist, haben die

vorstehend bezeichneten Ermittlungen und Feststellungen auch dann zu geschehen, wenn die Entfernungen, in welchen neue Krankheitsfälle sich ereignen, von den alten Fällen so groß oder die örtlichen Bedingungen ihrer Entstehung so verschieden sind, daß die Sachlage nicht viel anders ist, als wenn die Krankheit in zwei verschiedenen, einander naheliegenden Ortschaften ausbricht. Es empfiehlt sich, daß in solchen Ortschaften die Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem beamteten Arzt im voraus allgemein Bezirke räumlich abgrenzt, in deren jedem der erste Seuchenfall von ihnen jedesmal behandelt werden soll, wie der erste Fall in der ganzen Ortschaft.

5. Mit der Ermittlung und Feststellung des ersten Falles von Diphtherie, Körnerkrankheit oder Scharlach in einer Ortschaft, sofern er nicht von einem Arzt angezeigt ist, hat die Polizeibehörde, sobald ihr die Anzeige zugegangen oder der Ausbruch der Krankheit auf andere Weise zu ihrer Kenntnis gelangt ist, unter Übersendung der Anzeige einen Arzt zu beauftragen; sie soll dazu in der Regel behufs Kostenersparnis den nächsterreichbaren Arzt wählen. Ist die Anzeige seitens eines Arztes erfolgt, so hat die Polizeibehörde diesen um die erforderlichen Auskünfte zu ersuchen.

6. Der Regierungs-Präsident kann, wenn nach den Verhältnissen angezeigt, Ermittlungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen; es empfiehlt sich, bei jedem einzelnen Krankheits- oder Todesfall an Kindbettfieber oder Kindbettfieberverdacht von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. Solange eine solche Anordnung nicht getroffen ist, sind nach der ersten Feststellung der Krankheit von dem beamteten Arzt Ermittlungen nur im Einverständnis mit dem Landrat, in Stadtkreisen der Polizeibehörde und nur insoweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

7. Die in den §§ 2 und 3 des Gesetzes aufgeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzt und der zuständigen Behörde auf Befragen Auskunft zu erteilen.

8. Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes — bei Diphtherie, Körnerkrankheit oder Scharlach des mit der Feststellung beauftragten Arztes — der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder bei Kindbettfieber, Rog, Rückfallfieber oder Typhus der Verdacht der Krankheit begründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen. Bei Milzbrand und Rog ist darauf zu achten, daß die gesundheitspolizeilichen Maßregeln mit den veterinärpolizeilichen stets im Einklang stehen.

Bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur

Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anordnen. Diese Anordnungen sind dem Betroffenen schriftlich zu geben. Der Gemeindevorsteher hat, falls er nicht selbst die Polizeiverwaltung führt, den von dem beamteten Arzte getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Von den Anordnungen hat der beamtete Arzt der Polizeibehörde sofort schriftliche Mitteilung zu machen; sie bleiben so lange in Kraft, bis von der Polizeibehörde anderweite Verfügung getroffen wird.

9. Für Ortschaften und Bezirke, welche von Milzbrand, Rog, Ruhr oder Typhus befallen sind, und in welchen ein allgemeiner Leichenschauzwang nicht besteht, kann geeignetenfalls im Polizeiverordnungswege angeordnet werden, daß jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau) womöglich durch einen Arzt zu unterwerfen ist.

10. Die Kreisärzte haben dem Regierungs-Präsidenten an jedem Dienstag eine Nachweisung über die in der vorhergehenden Woche amtlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle an übertragbaren Krankheiten nach anliegendem Muster (Anlage 3) durch die Hand des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, einzureichen.

Auf Grund dieser Nachweisungen haben die Regierungs-Präsidenten Wochennachweisungen über die in dem Regierungsbezirk vorgekommenen Erkrankungen und Todesfälle der bezeichneten Art nach anliegendem Muster (Anlage 4) aufstellen zu lassen und dem Minister der Medizinalangelegenheiten direkt und spätestens am Donnerstag jeder Woche einzureichen. Je eine Abschrift dieser Nachweisungen haben die Regierungs-Präsidenten gleichzeitig dem Ober-Präsidenten, dem Generalkommando und dem kaiserlichen Gesundheitsamte zu übersenden.

11. Für die bakteriologische Feststellung der übertragbaren Krankheiten und die im Verlauf der Krankheitsfälle erforderlichen weiteren bakteriologischen Untersuchungen sind von dem Regierungs-Präsidenten aus der Zahl der unten aufgeführten Untersuchungsanstalten im voraus bestimmte Stellen zu bezeichnen. An diese ist das Untersuchungsmaterial unter tunlichster Beschleunigung zu senden.

Die endgültige Feststellung des Typhus in einer Ortschaft kann auch durch besondere Sachverständige erfolgen, welche vom Minister der Medizinalangelegenheiten an Ort und Stelle entsendet werden.

Das Ergebnis der Untersuchungen ist seitens der Untersuchungsstelle unverzüglich dem Einsender der Untersuchungsobjekte, bei positivem Ausfall der Untersuchung auch dem beamteten Arzt, mitzuteilen. Hierbei ist dem beamteten Arzt zugleich die Wohnung des Kranken sowie der Name und die Wohnung des einsehenden Arztes zu benennen.

Anlage 3.

Anlage 4.

Die bakteriologischen Untersuchungen können in folgenden Untersuchungsanstalten geschehen:

1. dem Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin N. 39, Nordufer-Führerstraße;
2. den bakteriologischen Untersuchungsstellen bei den königlichen Regierungen (zur Zeit bestehen solche in Düsseldorf, Gumbinnen, Hannover, Koblenz, Köslin, Magdeburg, Marienwerder, Münster, Potsdam, Schleswig, Sigmaringen, Stettin, Stralsund, Trier und Wiesbaden);
3. den hygienischen Universitätsinstituten in Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle a. S., Kiel, Königsberg;
4. dem Institut für experimentelle Therapie und Hygiene in Marburg i. S.;
5. den hygienischen Instituten in Beuthen O.-S. und Posen;
6. dem Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.;
7. der bakteriologischen Untersuchungsanstalt in Saarbrücken;
8. den städtischen bakteriologischen Instituten in Charlottenburg, Köln, Danzig, Dortmund und Stettin;
9. dem Institut für Hygiene und Bakteriologie in Gelsenkirchen;
10. bei Typhus außerdem in denjenigen Untersuchungsanstalten, welche etwa für die Typhusbekämpfung besonders eingerichtet sind oder werden.

Die Regierungs-Präsidenten haben dafür Sorge zu tragen, daß zur Aufnahme von Untersuchungsobjekten geeignete Gefäße in entsprechender Anzahl an Stellen, welche den beamteten sowie den praktischen Ärzten bekannt zu geben sind (z. B. Apotheken) bereitgehalten und unentgeltlich abgegeben werden. Abdrücke der betreffenden Anweisungen zur Entnahme und Entsendung der Untersuchungsobjekte sind den Gefäßen beizugeben.

12. Die Ortspolizeibehörden der Garnisonorte und derjenigen Orte, welche im Umkreise von 20 km von Garnisonorten oder im Gelände für militärische Übungen gelegen sind, haben alsbald nach erlangter Kenntnis jeden ersten Fall einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit in dem betreffenden Orte sowie jeden in zivilärztlicher Behandlung befindlichen Fall von Kindbettfieber, welcher in militärischen Dienstgebäuden untergebrachte Personen betrifft, der Militär- oder Marinebehörde mitzuteilen.

Über den weiteren Verlauf der Krankheit sind wöchentlich Zahlenübersichten der neu festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle einzusenden. Jeder Mitteilung sind Angaben über die Wohnungen und die Gebäude, in welchen die Erkrankungen aufgetreten

sind, sowie auch über die Arbeitsstätte des Erkrankten beizufügen.

Die Mitteilungen sind für Garnisonorte und für die in ihrem Umkreise von 20 km gelegenen Orte an den Kommandanten oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, an den Garnisonältesten, für Orte im militärischen Übungsgelände an das Generalkommando zu richten.

Als Garnisonorte gelten alle die Orte, in welchem Truppenteile oder zum Bereiche der Heeres- oder Marienverwaltung gehörende sonstige Behörden (Bezirkskommandos, Kadetten- und andere Erziehungsanstalten, Genesungsheime u. dgl.) dauernd untergebracht sind.

Andererseits werden die zuständigen Militär- und Marinebehörden von allen in ihrem Dienstbereiche vorkommenden Erkrankungen und Todesfällen an einer anzeigepflichtigen Krankheit alsbald nach erlangter Kenntnis eine Mitteilung an die für den Aufenthaltsort des Erkrankten zuständige Ortspolizeibehörde machen. Jeder Mitteilung werden Angaben über das Militärgelände oder die Wohnungen, in welchen die Erkrankungen aufgetreten sind, beigefügt werden.

(Vgl. auch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Juli 1902 R. G. Bl. S. 257, Min.-Erlaß vom 31. Dezember 1902, Min.-Bl. f. Med.-Ang. 1903 S. 75.)

Zu § 7.

Ist die Anzeigepflicht auf eine der in dem § 1 nicht aufgeführten übertragbaren Krankheiten für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie ausgedehnt worden, so findet die Bestimmung zu § 4 entsprechende Anwendung. Wegen der Art der Ermittlung und Feststellung der ersten Fälle wird zugleich mit der Einführung der Anzeigepflicht für diese Krankheiten das Erforderliche angeordnet werden.

Zu § 8.

1. Die in dem § 8 bei den einzelnen Krankheiten aufgeführten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln bezeichnen vorbehaltlich der Bestimmung des § 9 das Höchstmäß dessen, was bei den betreffenden Krankheiten im äußersten Fall polizeilich angeordnet werden darf.

Die Polizeibehörden sollen in der Regel nicht alle diese Maßregeln in jedem Falle zur Anwendung bringen, sondern sich auf diejenigen beschränken, welche nach Lage des Falles ausreichend erschienen, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten. Es ist von Wichtigkeit, daß die Ärzte diese Gesichtspunkte bereits bei den Vorschlägen berücksichtigen, welche sie den Polizeibehörden machen. Soweit bei Milzbrand und Hoß veterinärpolizeiliche Interessen berührt werden, hat der beamtete Arzt sich mit dem beamteten Tierarzt ins Benehmen zu setzen.

Bei der Auswahl der Maßregeln ist einerseits nichts

zu unterlassen, was zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit notwendig ist, andererseits aber dafür Sorge zu tragen, daß nicht durch Anwendung einer nach Lage des Falles zu weit gehenden Maßregel unnötig in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung eingegriffen wird, oder vermeidbare Kosten entstehen.

2. Die getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben:

bezüglich der kranken Personen

nach erfolgter Genesung, nach Überführung in das Krankenhaus oder nach dem Ableben des Kranken, in allen Fällen jedoch nur, nachdem die vorschriftsmäßige Schlußdesinfektion stattgefunden hat;

bezüglich der krankheitsverdächtigen Personen bei Kindbettfieber, Rückfallfieber, Typhus und Roß, wenn sich der Verdacht als begründet nicht herausgestellt hat; bei Typhus ist dies erst dann anzunehmen, wenn eine mindestens zweimalige bakteriologische Untersuchung negativ ausgefallen ist.

3. Im einzelnen gilt hinsichtlich der zu ergreifenden Maßregeln folgendes:

I. Einer Beobachtung (§ 12 des Reichsgesetzes) können unterworfen werden:

1. kranke und krankheitsverdächtige Personen bei Körnerkrankheit, Roß, Rückfallfieber und Typhus;
2. kranke, krankheitsverdächtige und ansteckungsverdächtige Personen, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, bei Syphilis, Tripper und Schanker;
3. ansteckungsverdächtige Personen bei Tollwut, d. h. solche Personen, welche von einem tollen oder tollwutverdächtigen Tiere gebissen worden sind.

Krank im Sinne des Gesetzes sind solche Personen, bei welchen eine der in dem § 1 aufgeführten Krankheiten festgestellt ist;

Krankheitsverdächtig sind solche Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch einer der in dem § 1 aufgeführten Krankheiten befürchten lassen;

Ansteckungsverdächtig sind solche Personen, bei welchen zwar Krankheitsercheinungen noch nicht vorliegen, bei denen aber infolge ihrer nahen Berührung mit Kranken die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß sie den Ansteckungsstoff in sich aufgenommen haben.

Die Beobachtung hat in schonender Form und so zu geschehen, daß Belästigungen tunlichst vermieden werden. Sie wird, abgesehen von den erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen, in der Regel darauf beschränkt werden können, daß durch einen Arzt oder eine sonst geeignete Person in angemessenen Zwischenräumen Erkundigungen über den Gesundheitszustand der betreffenden Person eingezogen werden. Die Dauer der zulässigen Beobachtung ansteckungsverdächtiger Personen richtet sich nach der Zeit, welche er-

fahrungsgemäß zwischen der Ansteckung und dem Ausbruch der Krankheit liegt. Sie beträgt bei Tollwut längstens ein Jahr.

Eine verschärfte Art der Beobachtung, verbunden mit Beschränkung in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte, ist nur solchen Personen gegenüber zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen.

Anscheinend gesunde Personen, welche in ihren Ausleerungen die Erreger von Diphtherie, übertragbarer Genickstarre, Ruhr oder Typhus ausscheiden („Bazillenträger“), sind auf die Gefahr, welche sie für ihre Umgebung bilden, aufmerksam zu machen und zur Befolgung der erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen anzuhalten.

II. Die Regierungs-Präsidenten können in Fällen dringender Gefahr für den Umfang ihres Bezirkes oder für Teile desselben im Polizeiverordnungswege vorschreiben, daß zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer der Inkubationszeit entsprechend zu bestimmenden Frist vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen Körnerkrankheit, Rückfallfieber oder Typhus ausgebrochen ist, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden sind (§ 13 des Reichsgesetzes).

Unter zureisenden Personen sind nicht nur ortsfremde Personen, die von auswärts eintreffen, sondern auch ortszugehörige Personen zu verstehen, die nach längerem oder kürzerem Verbleiben in einer von der betreffenden Krankheit betroffenen Ortschaft oder in einem solchen Bezirke nach Hause zurückkehren.

III. Einer Absonderung (§ 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes) können unterworfen werden:

1. kranke Personen und zwar:

- a) ohne Einschränkung bei übertragbarer Genickstarre, Ruhr und Tollwut; Erwachsene auch bei Diphtherie und Scharlach;
- b) bei Diphtherie und Scharlach unterliegen auch Kinder der Absonderung, jedoch mit der Maßgabe, daß ihre Überführung in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftstraum gegen den Widerspruch der Eltern nicht angeordnet werden darf, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes oder des behandelnden Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist;
- c) kranke Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, bei Syphilis, Tripper und Schanker.

2. kranke und krankheitsverdächtige Personen bei Roß, Rückfallfieber und Typhus.

Die Absonderung kranker und krankheitsverdächtiger Personen hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit andern als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzt oder dem Seelsorger nicht in Berührung

kontmt, und eine Verbreitung der Krankheit tunlichst ausgeschlossen ist. Angehörigen und Urkundspersonen ist, insoweit es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten geboten ist, der Zutritt zu dem Kranken unter Beobachtung der erforderlichen Maßregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit gestattet.

Die Absonderung ist womöglich in der Behausung des Kranken durchzuführen; in Fällen aber, wo dies nach den Verhältnissen nicht möglich, ist durch entsprechende Vorstellungen nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß der Kranke sich freiwillig in ein geeignetes Krankenhaus überführen läßt. Dies gilt namentlich von solchen Kranken, welche sich in engen, dicht bevölkerten Wohnungen, in öffentlichen Gebäuden, Schulen, Kasernen, Gefängnissen usw. oder in Räumen neben Milch- und Speisewirtschaften oder auf Gehöften, welche Milchlieferungen besorgen, befinden, sowie von Personen, welche kein besonderes Pflegepersonal zur Verfügung haben, sondern von ihren zugleich anderweitig in Anspruch genommenen Angehörigen gepflegt werden müssen.

Werden auf Erfordern der Polizeibehörde in der Behausung des Kranken die nach dem Gutachten des beamteten Arztes zum Zwecke der Absonderung notwendigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerlässlich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Überführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden.

Geht die Krankheit einer wegen Ruhr oder Typhus abgeordneten Person in Genesung über, so ist die Absonderung nicht eher aufzuheben, als bis sich die Stuhlentleerungen des Kranken bei zwei, durch den Zeitraum einer Woche von einander getrennte bakteriologischen Untersuchungen als frei von Ruhr- bzw. Typhusbazillen erwiesen haben. Ist dies jedoch nach Ablauf von zehn Wochen, vom Beginn der Erkrankung ab gerechnet, noch nicht der Fall, so ist die Absonderung zwar aufzuheben, der Kranke aber als Bazillenträger zu behandeln.

Zur Beförderung von Personen, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes abgeordnet werden können sollen dem öffentlichen Verkehre dienende Beförderungsmittel (Droschken, Straßen- oder Eisenbahnwagen u. dgl.) in der Regel nicht benutzt werden.

Soll dennoch ein derartiger Kranker oder Krankheitsverdächtiger ausnahmsweise mit der Eisenbahn befördert werden, so darf dies von der Polizeibehörde nur unter der Bedingung gestattet werden, daß der Person ein zuverlässiger Begleiter beigegeben wird. Auch hat die Polizeibehörde den Transport dem Bahnhofsvorstand der Abfahrts- sowie demjenigen der Bestimmungsstation rechtzeitig vorher unter Angabe von Tag und Stunde

der Abfahrt und der Ankunft anzuzeigen. Der Bahnhofsvorstand der Abgangsstation hat dem Zugführer und dem Schaffner des Wagenabteils, in welchem die Person befördert werden soll, in einer für dieselbe schonenden Form von der Art der Erkrankung Kenntnis zu geben.

Das betreffende Wagenabteil und der Abort sind alsbald vorschriftsmäßig zu desinfizieren.

Es ist schon in seuchefreien Zeiten darauf hinzuwirken, daß wenigstens in den größeren Städten zur Beförderung der Kranken geeignete, außen und innen desinfizierbare Fuhrwerke von Fuhrherren, Vereinen oder aus öffentlichen Mitteln bereit gehalten werden.

Dem Führer des Wagens ist nach jeder Benützung durch einen Kranken seitens der Ortspolizeibehörde ein Schein über die Ausführung des Transports auszuhandigen, welcher binnen 24 Stunden, mit einem Ausweis über die Ausführung der Desinfektion des Fuhrwerks zu versehen, an die Ortspolizeibehörde zurückzugeben ist.

IV. Wohnungen oder Häuser, in welchen an Rückfallfieber oder Typhus erkrankte Personen sich befinden, können kenntlich gemacht werden, (§ 14 Abs. 4 des Reichsgesetzes).

Dies hat bei Tage durch eine gelbe Tafel mit dem Namen der betreffenden Krankheit, bei Nacht durch eine gelbe Laterne zu geschehen, welche an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen sind.

Ungeachtet der Schwierigkeiten, mit welchen die erfolgreiche Durchführung unter Umständen, z. B. in Großstädten, verbunden sein mag, wird doch geeignetenfalls von dieser Maßnahme namentlich in Ortschaften mit dicht zusammenwohnender Bevölkerung, z. B. in Industriegebieten, Gebrauch gemacht werden müssen.

V. Für das berufsmäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden bei Diphtherie, Kindbettfieber, Rückfallfieber, Scharlach und Typhus (§ 14 Abs. 5 des Reichsgesetzes).

Diese Beschränkungen werden in der Regel darin zu bestehen haben, daß Pflegepersonen, welche etnen mit einer dieser Krankheiten behafteten Kranken in Pflege haben, nicht gleichzeitig eine andere Pflege übernehmen dürfen, daß sie während der Pflege ein waschbares Überkleid zu tragen, die Desinfektionsvorschriften gewissenhaft zu befolgen und den Verkehr mit anderen Personen und in öffentlichen Lokalen tunlichst zu meiden haben.

Geben sie die Pflege des Kranken auf, so ist ihnen zu unterlagen, die Pflege eines anderen Kranken zu übernehmen, bevor sie sich selbst, ihre Wäsche und Kleidung einer gründlichen Reinigung und Desinfektion unterzogen haben.

VI. Für Ortschaften und Bezirke, welche von Diphtherie, Milzbrand, Scharlach oder Typhus befallen sind,

können hinsichtlich der gewerbmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung, sowie hinsichtlich des Vertriebes von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Überwachung und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln angeordnet, auch können Gegenstände der bezeichneten Art vorübergehend vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen werden (§ 15 Ziff. 1 und 2 des Reichsgesetzes).

Von den hierhergehörigen Betrieben kommen namentlich in Betracht: Vorkosthandlungen, Molkereien, Milch- und Speisewirtschaften, Eß- und Delikateswarenhandlungen, Bäckereien, Konditoreien sowie Lumpenhandlungen bei Diphtherie und Scharlach, die dreierstgenannten Betriebe auch bei Typhus, Abdeckereien, Bürsten- und Pinselabriken, Gerbereien, Lumpenhandlungen, Papierfabriken, Kofthaarpinnereien, Schlächtereien und Wollfortierereien bei Milzbrand.

Mit dem Zeitpunkte, in welchem der Kranke in ein Krankenhaus übergeführt und die Wohnung wirksam desinfiziert ist, sind die Beschränkungen unverzüglich wieder aufzuheben.

VII. Für Ortschaften und Bezirke, in welchen Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus aufgetreten ist, kann die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, verboten oder beschränkt werden, sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat.

Vor Erlass derartiger Anordnungen ist sorgfältig zu prüfen, ob die Größe der abzuwendenden Gefahr mit den damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen für die Bevölkerung in einem entsprechenden Verhältnisse steht.

VIII. Jugendliche Personen, aus Behausungen, in welchen eine Erkrankung an Diphtherie, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach oder Typhus vorgekommen ist, müssen, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen durch sie zu befürchten ist, vom Schul- und Unterrichtsbefuche ferngehalten werden (§ 16 des Reichsgesetzes). Dies hat tunlichst auch bei Erkrankungen an übertragbarer Genickstarre zu geschehen.

Auch ist darauf hinzuwirken, daß der Verkehr dieser Personen mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, möglichst eingeschränkt wird.

Von jeder Fernhaltung einer Person von dem Schul- und Unterrichtsbefuche hat die Polizeibehörde dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin usw.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Diese Bestimmungen finden auch auf Erziehungs-

anstalten, Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten, Krippen u. dgl. Anwendung.

Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person an einer der vorbezeichneten Krankheiten erkrankt, so wird die Schulbehörde die Schule unverzüglich zu schließen haben, falls der Kranke nicht wirksam abgefordert werden kann.

Kommt eine solche Krankheit in Pensionaten, Konvikten, Alumnaten, Internaten u. dgl. zum Ausbruch, so sind die Erkrankten mit besonderer Sorgfalt abzusondern und erforderlichenfalls unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum überzuführen. Bei Diphtherie, übertragbarer Genickstarre und Scharlach ist darauf hinzuwirken, daß diejenigen Zöglinge, welche mit Erkrankten in Berührung gewesen sind, täglich mehrmals Rachen und Nase mit einem desinfizierenden Mundwasser ausspülen. Auch ist denjenigen Zöglingen, welche mit Diphtheriekranken in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, sich durch Einspritzung von Diphtherieheiserum gegen die Krankheit immunisieren zu lassen.

Während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit empfiehlt es sich, daß der Anstaltsvorstand nur solche Zöglinge aus der Anstalt vorübergehend oder dauernd entläßt, welche nach ärztlichem Gutachten gesund, und in deren Absonderungen die Erreger der Krankheit bei der bakteriologischen Untersuchung nicht nachgewiesen sind.

IX. In Ortschaften, welche von Ruhr oder Typhus befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend, kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen, sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bades-, Schwim-, Wasch- und Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden (§ 17 des Reichsgesetzes).

Vor dem Erlass einer solchen Anordnung ist sorgfältig zu prüfen, ob die betreffende Anlage ihrer Lage, Bauart und Einrichtung nach geeignet ist, zur Verbreitung der Krankheit beizutragen. Die Entscheidung hierüber ist nicht ohne vorherige Anhörung des beamteten Arztes zu treffen. In Zweifelsfällen ist eine bakteriologische Untersuchung zu veranlassen.

X. Die gänzliche oder teilweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen an Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus vorgekommen sind, kann, insoweit der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerlässlich erklärt, angeordnet werden. Den betroffenen Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten (§ 18 des Reichsgesetzes).

Diese einschneidende, nicht selten erhebliche Aufwendungen bedingende Maßregel darf nur ausnahmsweise in Fällen dringender Not, z. B. dann angeordnet werden, wenn die betreffenden Wohnungen und Ge-

bände so schlecht gehalten oder so überfüllt sind, daß sie die Bildung eines Seuchenherdes veranlaßt haben oder befürchten lassen.

XI. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden. Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnis zum Werte der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden (§ 19 Abs. 1 und 3 des Reichsgesetzes).

Für die Ausführung der Desinfektion ist die anliegende Desinfektionsanweisung (Anlage 5) maßgebend.

Es empfiehlt sich, in Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden, welche das Desinfektionswesen regeln, im Benehmen mit dem beamteten Arzte Desinfektionsordnungen zu erlassen; diese bedürfen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten.

Abgesehen von der Wäsche, Kleidung, den persönlichen Gebrauchsgegenständen und (außer bei Körnerkrankheit) dem Wohnzimmer des Kranken sind bei der Desinfektion besonders zu berücksichtigen:

der Nasen- und Rachenschleim, sowie die Gurgelwässer bei Diphtherie, Genickstarre, Lungen- und Kehlkopftuberkulose und Scharlach,

die Stuhlentleerungen bei Ruhr und Typhus, der Harn bei Typhus,

die eitrigen Absonderungen und Verbandmittel bei Kindbettfieber, Milzbrand und Rogz.

Es ist regelmäßig anzuordnen und sorgfältig darüber zu wachen, daß nicht nur nach der Genesung oder dem Tode des Erkrankten eine sogenannte Schlußdesinfektion stattfindet, sondern daß während der ganzen Dauer der Krankheit die Vorschriften der Desinfektionsanweisung über die Ausführung der Desinfektion am Krankenbett peinlich befolgt werden. Es ist Aufgabe der Polizeibehörde und der beamteten Ärzte, die Bevölkerung hierauf bei jeder sich darbietenden Gelegenheit hinzuweisen.

Die angeordneten Desinfektionsmaßnahmen sind, soweit tunlich, durch staatlich geprüfte und amtlich bestellte Desinfektoren auszuführen, jedenfalls aber durch derartige sachverständige Personen zu überwachen.

XII. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, welche an Diphtherie, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand oder Rogz gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßnahmen angeordnet werden (§ 21 des Reichsgesetzes).

Als solche kommen in Betracht:

Einhüllen der Leichen in Tücher, welche mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, baldige Einsargung, Füllung des Sargbodens mit einem aufsaugenden Stoffe, baldige Schließung des Sarges, Überführung des Sarges in ein Leichenhaus oder

einen anderen geeigneten Absonderungsraum, Verbot der Ausstellung der Leiche im Sterbehause oder im offenen Sarge, Beschränkung des Leichengefolges, Verbot der Leichenschmäuse, baldige Bestattung, Befolgung der Desinfektionsmaßnahmen seitens der Leichenträger.

Das Betreten des Sterbehauses, die Begleitung der Leichen der an Diphtherie oder Scharlach verstorbenen Personen durch Schulkinder und das Singen der Schulkinder am offenen Grabe ist zu verbieten.

Zu § 9.

1. Die zwangsweise Anhaltung zur ärztlichen Behandlung von Personen, welche an Körnerkrankheit leiden, soll nur in Orten und in Bezirken geschehen, in welchen eine planmäßige Bekämpfung der Körnerkrankheit stattfindet.

Die zwangsweise Behandlung kann in öffentlichen ärztlichen Sprechstunden oder in einem geeigneten Krankenhause stattfinden, die Unterbringung in einem Krankenhause jedoch nur dann, wenn zur Heilung des Falles die Vornahme einer Operation erforderlich ist. Die Vornahme einer solchen ist nur mit Zustimmung des Kranken zulässig.

Findet die Behandlung in einer öffentlichen Sprechstunde statt, so können die Kranken angehalten werden, sich an bestimmten Orten zu bestimmten Tagen und Stunden zur Untersuchung und Behandlung einzufinden.

2. Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, sind anzuhalten, sich an bestimmten Orten und zu bestimmten Tagen und Stunden zur Untersuchung einzufinden. Wird bei dieser Untersuchung festgestellt, daß sie an Syphilis, Tripper oder Schanker leiden, so sind sie anzuhalten, sich ärztlich behandeln zu lassen.

Es empfiehlt sich, durch Einrichtung öffentlicher ärztlicher Sprechstunden diese Behandlung möglichst zu erleichtern. Können die betreffenden Personen nicht nachweisen, daß sie diese Sprechstunden in dem erforderlichen Umfange besuchen, oder besteht begründeter Verdacht, daß sie trotz ihrer Erkrankung weiter der gewerbsmäßigen Unzucht nachgehen, so sind sie unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus überzuführen und aus demselben nicht zu entlassen, bevor sie geheilt sind.

Zu § 12.

1. Die Ermittlung der Krankheit und die Ausführung der nach Maßgabe dieser Anweisung zu ergreifenden Schutzmaßnahmen liegt, insofern davon

1. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen,
2. Personen, welche in militärischen Dienstgebäuden oder auf den zur Kaiserlichen Marine gehörigen oder von ihr gemieteten Schiffen und Fahrzeugen untergebracht sind,
3. marschierende oder auf dem Transporte befind-

liche Militärpersonen und Truppenteile des Heeres und der Marine sowie die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände derselben,

4. ausschließlich von der Militär- oder Marineverwaltung benutzte Grundstücke und Einrichtungen betroffen werden, den Militär- und Marinebehörden ob.

2. Für den Eisenbahnverkehr sowie für Schifffahrtsbetriebe, welche im Anschluß an den Eisenbahnverkehr geführt werden und der Eisenbahnaufsichtsbehörde unterstellt sind, liegt die Ausführung der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ausschließlich den Eisenbahnbehörden ob.

Zu § 13 Abs. 2.

Sollen an Stelle der beamteten Ärzte im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten andere Ärzte zugezogen werden, so ist meine Entscheidung einzuholen. Im Falle dringender Notwendigkeit ist ein entsprechender Antrag vom Regierungspräsidenten telegraphisch zu stellen. Dabei sind in erster Linie solche Ärzte in Vorschlag zu bringen, welche die kreisärztliche Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

Zu §§ 14 bis 20.

Die vorliegenden Paragraphen machen den Polizeibehörden ein Handeln von Amts wegen in zwei Fällen zur Pflicht:

1. Wird eine der Invalidenversicherung unterliegende Person einer mit Beschränkung der Wahl des Aufenthaltsortes oder der Arbeitsstätte verbundenen Beobachtung oder einer Absonderung unterworfen, weil sie an Ausatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken erkrankt oder der Erkrankung oder Ansteckung an einer dieser Krankheiten verdächtig ist, so hat die Polizeibehörde, sofern die Person nicht während der Dauer jener Maßregel aus öffentlichen Mitteln verpflegt wird, die ihr gebührende Entschädigung wegen des entgangenen Arbeitsverdienstes alsbald festzusetzen. Ein Antrag ist nicht abzuwarten.

Die Entschädigung beträgt für jeden Arbeitstag den dreihundertsten Teil des für die Invalidenversicherung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes (§ 34 des Invalidenversicherungsgesetzes), abzüglich des der abgeforderten oder beobachteten Person etwa seitens einer Krankenkasse im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes gewährten gesetzlichen Krankengeldes oder abzüglich des von ihr trotz der polizeilichen Beschränkungen etwa erzielten Arbeitsverdienstes.

Die erfolgte Festsetzung der Entschädigung ist sowohl der entschädigungsberechtigten Person als auch derjenigen Behörde zuzustellen, welche den nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes in Betracht kom-

menden zahlungspflichtigen Verband vertritt.

2. Will die Polizeibehörde Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoff von Ausatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Lungen- oder Kehlkopftuberkulose, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand oder Rotz behaftet sind, vernichten lassen, so hat sie ihren gemeinen Wert vor der Vernichtung durch zwei Sachverständige im Sinne der §§ 21 und 22 des Gesetzes abschätzen zu lassen. Wenn tunlich, ist der Eigentümer oder Inhaber der Gegenstände zuzuziehen und anzuhören. Die Sachverständigen sind anzuhalten, daß sie der Polizeibehörde eine von ihnen unterzeichnete Urkunde über die Schätzung zugehen lassen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn bei der Desinfektion eines Gegenstandes, von welchem anzunehmen war, daß er mit dem Krankheitsstoff einer der benannten Krankheiten behaftet sei, der Gegenstand so beschädigt worden ist, daß er zu seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht weiter verwendet werden kann. In diesem Falle ist die Abschätzung vor der Rückgabe des Gegenstandes an den Empfangsberechtigten herbeizuführen.

Die Abschätzung vernichteter oder durch Desinfektion gebrauchsunfähig gewordener Gegenstände darf nur unterbleiben, wenn von vornherein feststeht, daß ein Entschädigungsanspruch ausgeschlossen ist (vgl. die §§ 32 und 33 des Reichsgesetzes), oder wenn der Berechtigte auf eine Entschädigung verzichtet oder sich mit der Polizeibehörde über die Höhe des Schadenersatzes geeinigt hat.

Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn

- a) die betreffenden Gegenstände im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder einer kommunalen Körperschaft sich befinden, oder wenn sie trotz Verbotes ein- oder ausgeführt sind;
- b) der Entschädigungsberechtigte die Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hatte, obwohl er wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß dieselben bereits mit dem Krankheitsstoffe behaftet, oder daß sie auf polizeiliche Anordnung zu desinfizieren waren, oder wenn er zur Desinfektion durch eine Zuwiderhandlung gegen seuchenrechtliche Vorschriften Veranlassung gegeben hat. Ferner ist, wenn es sich um Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Lungen- oder Kehlkopftuberkulose, Rückfallfieber, Ruhr, Schar-

lach, Typhus, Milzbrand, Rogg handelt, eine Entschädigung nicht zu zahlen, wenn der Beschädigte den Verlust ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zu tragen vermag.

Ist die Schätzungsurkunde bei der Polizeibehörde eingegangen, so ist nichts Weiteres zu veranlassen, falls nicht ein Antrag auf Entschädigung von Seiten des Eigentümers des vernichteten oder beschädigten Gegenstandes oder desjenigen, in dessen Gewahrsam sich derselbe vor der Vernichtung oder zurzeit der Desinfektion befand, gestellt wird. Ist die Antragsfrist gewahrt, so erfolgt die Feststellung der Entschädigung, andernfalls Ablehnung wegen Fristversäumnis. Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen.

Zu § 25.

1. Als amtliche Beteiligung gilt jede Beteiligung des beamteten Arztes, welche ihm durch Gesetz, Dienstanweisung oder durch Einzelauftrag der vorgesetzten Dienstbehörde übertragen ist. Hierher gehört insbesondere seine Tätigkeit gemäß §§ 6—9, 14 Abs. 2 und 3, § 18 des Reichsgesetzes und § 6 Abs. 1—3, § 8 Nr. 1 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes.
2. Ärzte, welche gemäß § 6 Abs. 4 des gegenwärtigen Gesetzes mit Feststellung von Diphtherie, Körnerkrankheit oder Scharlach beauftragt worden sind, haben gemäß § 2 der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 nur Anspruch auf Vergütung nach den niedrigsten Sätzen, da die Zahlung aus Staatsfonds erfolgt.

Die Polizeibehörden haben die bei ihnen infolge der Zuziehung von Ärzten behufs Feststellung einer dieser Krankheiten eingehenden Forderungsnachweise mit einer Bescheinigung darüber, daß es sich um eine Feststellung im Sinne des § 6 Abs. 4 handelt, dem Landrat einzureichen. Dieser veranlaßt eine Prüfung des Forderungsnachweises durch den Kreisarzt und reicht demnächst die Nachweisung gesammelt in der Zeit zwischen dem 1. und 15. Tage jedes Kalendervierteljahres dem Regierungs-Präsidenten ein.

Die Zahlung an den Arzt hat durch die Ortspolizeibehörde, welche ihn zugezogen hat, zu erfolgen.

Ist der Vorschrift zu § 6 unter Nr. 5 zuwider von der Ortspolizeibehörde nicht der nächsterreichbare Arzt zugezogen worden, und sind hierdurch Mehrkosten entstanden, so hat der Regierungs-Präsident zu prüfen, ob diese Abweichung gerechtfertigt erscheint. Ist dies nicht der Fall, so ist der Ortspolizeibehörde nur derjenige Betrag zu erstatten, welcher im Falle der Zuziehung des nächsterreichbaren Arztes entstanden sein würde.

Zu § 27.

I. Will eine Gemeinde wegen der ihr in einem Etatsjahre erwachsenen Kosten einen Erstattungsanspruch auf Grund dieser Vorschrift erheben, so hat alsbald nach Ablauf dieses Etatsjahres der Gemeindevorstand eine Nachweisung an den Vorsitzenden des Kreis Ausschusses einzureichen, aus welcher sich ergibt:

1. die Einwohnerzahl, berechnet nach der letzten Volkszählung;
2. die Art und Höhe der hierhergehörigen Kosten; dabei ist streng darauf zu achten, daß nur die nach §§ 26 und 27 des Gesetzes den Gemeinden zur Last fallenden Kosten Aufnahme finden, nicht aber die aus § 29 ihnen erwachsenden oder solche Kosten, welche andern Trägern rechtlich obliegen;
3. die in der Gemeinde umlagefähigen Sollbeträge an Einkommensteuer, einschließlich der fingierten Normalsteuersätze, sowie an Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer;
4. das etatsmäßige direkte Gemeindesteuersoll — d. h. der ziffermäßige Betrag der Zuschläge zur Einkommen-, Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer bzw. der veranlagten besonderen direkten Gemeindesteuern;
5. die Art, der Umfang und der Geldwert der Naturaldienste, welche etatsmäßig oder nach den Gemeindebeschlüssen zu leisten waren;
6. falls die Schulabgaben nicht bereits in den allgemeinen Gemeindeabgaben enthalten, sondern als Sozietätslasten erhoben worden sind, die Höhe der etatsmäßigen Schulabgaben.

Die Angabe zu 2 ist durch die betreffenden Rechnungsbeläge, die Angaben zu 3—6 durch den Gemeindehaushaltsetat bzw. Schulhaushaltsetat des Jahres, in welchem die Kosten entstanden sind, sowie durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Anforderung an Gemeindesteuern, Naturaldiensten und gegebenenfalls Schulabgaben in der angegebenen Höhe bzw. Bewertung für das genannte Jahr tatsächlich erfolgt ist, zu belegen.

II. Für einen Gutsbezirk, welcher einen entsprechenden Erstattungsantrag stellen will, hat der Gutsvorsteher gleichfalls alsbald nach Ablauf des betreffenden Etatsjahres eine Nachweisung an den Vorsitzenden des Kreis Ausschusses einzureichen, aus welcher sich ergibt:

1. die Höhe der hierhergehörigen Kosten (vgl. unter I, 2);
2. die Höhe der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer sowie der staatlich veranlagten Realsteuern des Besitzers des Gutsbezirks;
3. die Höhe der Kreis- und Amtsabgaben, zu welchen der Besitzer herangezogen worden ist;
4. die Höhe der kommunalen Aufwendungen des Gutsbesizers für Volksschule, Armen- und Wege-

wesen, einschließlich der gesondert nachzuweisenden und zu schätzenden Naturallasten;

5. im Falle des Bestehens statutarischer Bestimmungen über die Beteiligung von Gutsinsassen an den Kosten der Seuchenpolizei (§ 28 des gegenwärtigen Gesetzes) die Höhe dieser Beiträge sowie die Belastung der Gutsinsassen mit Armen (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 1871 — G. S. S. 130 —), Schul-, Kreis- und Provinziallasten.

Die Angaben zu 1 sind durch die Rechnungsbeläge, die Angaben zu 2 und 3 durch die Veranlagungsschreiben, diejenigen zu 5 durch die Einnahmebeläge zu begründen, die sonstigen Angaben sind von dem Gutsvorsteher, und wenn dieser selbst der Gutsbesitzer ist, von seinem Stellvertreter, als der Wahrheit entsprechend zu bescheinigen. Alle Angaben haben sich auf dasjenige Etatsjahr zu beziehen, in welchem die Kosten (zu I) entstanden sind.

III. Nach Prüfung der Unterlagen hat der Vorsitzende des Kreis Ausschusses das Weitere bezüglich der Herbeiführung eines Beschlusses über die teilweise Erstattung der Kosten durch den Kreis zu veranlassen. Dabei hat im Falle eines von einem Gutsbezirk ausgehenden Antrages tunlichst eine entsprechende Anwendung der Abs. 1 und 2 des § 27 zu erfolgen.

IV. Ist eine Erstattung seitens des Kreises an eine Stadt- oder Landgemeinde erfolgt, so reicht der Vorsitzende des Kreis Ausschusses die gesamten Unterlagen an den Regierungs-Präsidenten mit dem Antrage auf Erstattung der Hälfte der gezahlten Summe ein. Der Regierungs-Präsident hat dem Antrage stattzugeben, soweit eine genaue Prüfung der Unterlagen die Berechtigung der vom Kreise gezahlten Erstattungssumme ergibt.

Wird gegen einen Kreis von einer Gemeinde Klage im Verwaltungsstreitverfahren gemäß Abs. 4 des § 27 erhoben, so hat der Kreis die Beiladung des Regierungs-Präsidenten als Vertreters des Fiskus zu beantragen. Sollte der Kreis dies verabsäumen, so wird sich die Beiladung von Amts wegen gemäß § 70 des Landesverwaltungs-Gesetzes empfehlen. Ist die Zahlungspflicht des Kreises nach Beiladung des Regierungs-Präsidenten durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, so genügt lediglich die Vorlegung einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Urteilsausfertigung. In diesem Falle hat die Erstattung der Hälfte der im Urteil festgestellten Summe ohne weiteres zu erfolgen.

V. Hat ein Kreis einem Gutsbezirk auf Grund des § 27 Abs. 5 eine Zahlung geleistet, so ist dem Antrage auf Erstattung der Hälfte ein eingehender Nachweis darüber beizufügen, daß der Gutsbezirk tatsächlich leistungsunfähig ist, und daß sich die Beihilfe in denjenigen Grenzen gehalten hat, innerhalb deren

ein Erstattungsanspruch seitens einer Landgemeinde unter 5000 Einwohnern nach den Vorschriften des § 27 Abs. 1 besteht. Nur insoweit diese Nachweise als erbracht zu erachten sind, hat der Regierungs-Präsident dem Erstattungsantrage stattzugeben.

Zu § 29.

Einrichtungen im Sinne des § 29 sind lediglich solche, welche zur Durchführung der in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes in Verbindung mit den §§ 12—19 und 21 des Reichsgesetzes vorgesehenen Schutzmaßnahmen erforderlich sind, also insbesondere: Beobachtungs- und Absonderungsräume, Unterkunftsstätten für Kranke, Desinfektionsapparate, Beförderungsmittel für Kranke und Verstorbene, Räume zur Aufbewahrung von Leichen und Beerdigungsplätze, sei es, daß diese Einrichtungen dauernd, sei es, daß sie nur vorübergehend für die Dauer einer Krankheitsgefahr getroffen werden. Nicht dagegen gehören hierher die der regelmäßigen Krankenpflege dienenden oder die im § 35 des Reichsgesetzes aufgeführten Einrichtungen zur allgemeinen Verbesserung der hygienischen Verhältnisse (Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser, Fortschaffung der Abfallstoffe).

Da die Einrichtungen im Sinne des § 29 für einzelne kleinere Gemeinden unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordern würden und vielfach unbeschadet ihrer Wirksamkeit für eine größere Anzahl von Gemeinden zusammen getroffen werden können, so wird es in der Regel zweckmäßig sein, daß entweder nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Zweckverbände zu diesem Behufe gebildet werden, oder daß die Kreise von der in Abs. 2 ausdrücklich anerkannten Befugnis Gebrauch machen, wie dies bereits bisher in weitem Umfange geschehen.

Wegen der Bereitstellung von Baracken durch den Preussischen Landesverein vom Roten Kreuz bei Epidemien von Ausatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Diphtherie, Körnerkrankheit, Ruhr, Scharlach und Typhus verweise ich auf die zufolge des Ministerialerlasses vom 25. März 1905 (Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 175ff.) hierüber abgeschlossenen Verträge.

Zu § 30.

Die Kommunalaufsichtsbehörden haben beizeiten dafür Sorge zu tragen, daß der Bedarf an Unterkunftsräumen, Ärzten, Pflegepersonal, Arznei-, Desinfektions- und Beförderungsmitteln für Kranke und Verstorbene durch freiwillige Beschaffung seitens der Kommunalverbände, namentlich der Kreise, sichergestellt wird.

In größeren Ortschaften ist auf die Errichtung von öffentlichen Desinfektionsanstalten, in welchen die Anwendung von Wasserdampf als Desinfektionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken, sofern solche Anstalten nicht bereits in genügender Anzahl vorhanden sind.

Die Ausbildung eines geschulten Desinfektionspersonals

ist ebenfalls rechtzeitig vorzubereiten.

Wird ein Einverständnis mit dem Kreise oder mit der Gemeinde nicht erzielt, so hat die Aufsichtsbehörde die Anordnung gemäß § 30 auf das Maß des unbedingt Erforderlichen zu beschränken und dabei in ihrer Anforderung nicht weiter zu gehen, als nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Gemeinde vermöge ihrer Finanzkraft zu leisten vermag.

Zu § 31.

Ist im Beschlußverfahren eine Einrichtung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, deren Beschaffung die Kommunalaufsichtsbehörde angeordnet hat, als nötig anerkannt, andererseits aber die Leistungsfähigkeit der Gemeinde verneint, oder deren Leistung niedriger bemessen worden, als daß damit die Anordnung durchgeführt werden könnte, so hat die Kommunalaufsichtsbehörde vor weiterer Veranlassung jedesmal an mich zu berichten.

Zu § 32.

Von der Befugnis zur sofortigen Durchführung einer Anordnung, welcher eine Gemeinde auch nach erneuter, angemessen befristeter Anhörung Folge zu leisten sich weigert, ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn von der Unterlassung eine unmittelbare bringende Gefahr für das öffentliche Wohl zu besorgen ist.

Auch in solchen Fällen ist, wenn tunlich, vorgängig an mich zu berichten. Ist dies nach Lage der Verhältnisse nicht angängig, so ist mir jedesmal sofort unter Darlegung des Sachverhalts Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 15. September 1906.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
von Studt.

Anlage 1.

Anzeige eines Falles von

1. Ausfall (Lepra) oder Ausfallverdacht. —
2. Bißverletzung durch ein tolles oder tollwutver-

- dächtiges Tier. — 3. Cholera (asiatische) oder Choleraverdacht. — 4. Diphtherie (Rachenbräune). — 5. Fleckfieber (Flecktypus) oder Fleckfieberverdacht. — 6. Fleisch-, Fisch- oder Wurstvergiftung. — 7. Gelbfieber oder Gelbfieberverdacht. — 8. Genickstarre (übertragbare). — 9. Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber). — 10. Körnerkrankheit (Granulose, Trachom). — 11. Lungen- und Kehlkopftuberkulose (nur bei Todesfällen). — 12. Milzbrand. — 13. Pest (orientalische Beulenpest) oder Pestverdacht. — 14. Pocken (Blattern) oder Pockenverdacht. — 15. Rogg — 16. Rückfallfieber (Febris recurrens). — 17. Ruhr, (übertragbare Dysenterie). — 18. Scharlach (Scharlachfieber). — 19. Tollwut (Lyssa). — 20. Trichinose. — 21. Typhus (Unterleibstypus)

(Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Ort der Erkrankung:
 Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk):
 des Erkrankten
 Familienname:
 Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes ist zu unterstreichen.)
 Alter:
 Stand oder Gewerbe:
 Stelle der Beschäftigung:
 Tag der Erkrankung:
 Tag des Todes:
 Sind schulpflichtige Kinder in dem Hausstande vorhanden?
 Name und Wohnung des behandelnden Arztes:
 Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereift):
 den .^{ten} 19

(Unterschrift.)

Anlage 2.

Liste der Fälle von

1.	2.	3.				4.	5.	6.	7.	8.			9.	10.	11.	12.
Ort der Erkrankung	Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk)	des Erkrankten				Stand oder Gewerbe	Stelle der Beschäftigung	Tag			Name und Wohnort des behandelnden Arztes	Bemerkungen (ob, wann und woher zugereift; bakteriologisch festgestellt, wann und von wem; Infektion durch Milch, Wasser u. dgl. m.)				
		Familienname	Geschlecht		Alter			Erkrankung	Anzeige	Todes						
			männl.	weiblich									Jahre			

Nachweisung

über die im Kreise in der Woche vom bis 19.....
amtlich gemeldeten Fälle von übertragbaren Krankheiten.

Ortschaften	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10			
	Ausfall		Bisverlegungen durch tollwutverdächtige Tiere		Cholera		Diphtherie		Fleckfieber		Gelbfieber		Genickstarre (übertragbar)		Kindbettfieber		Körnerkrankheit		Lungen- und Kehlkopf-tuberkulose			
	G.	Z.	G.	Z.	G.	Z.	G.	Z.	G.	Z.	G.	Z.	G.	Z.	G.	Z.	G.	Z.	G.	Z.		
Ortschaften	11		12		13		14		15		16		17		18		19		20		21	
	Milzbrand		Pest		Pocken		Roth		Rückfallfieber		Ruhr (übertragbar)		Scharlach		Tollwut		Unterleibstypus					
	G.	Z.	G.	Z.	G.	Z.	G.	Z.	G.	Z.	G.	Z.	G.	Z.	G.	Z.	G.	Z.	G.	Z.	G.	Z.

Nachweisung

über die im Regierungsbezirk in der Woche vom bis 19.....
amtlich gemeldeten Fälle von übertragbaren Krankheiten.

Kreise	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11	
	Ausfall		Bisverlegungen durch tollwutverdächtige Tiere		Cholera		Diphtherie		Fleckfieber		Gelbfieber		Genickstarre (übertragbar)		Kindbettfieber		Körnerkrankheit		Lungen- und Kehlkopf-tuberkulose		Milzbrand	
	Drt	G. Z.	Drt	G. Z.	Drt	G. Z.	Drt	G. Z.	Drt	G. Z.	Drt	G. Z.	Drt	G. Z.	Drt	G.	Drt	Z.	Drt	Z.	Drt	G. Z.
Kreise	12		13		14		15		16		17		18		19		20		21			
	Pest		Pocken		Roth		Rückfallfieber		Ruhr (übertragbar)		Scharlach		Tollwut		Unterleibstypus							
	Drt	G. Z.	Drt	G. Z.	Drt	G. Z.	Drt	G. Z.	Drt	G. Z.	Drt	G. Z.	Drt	G. Z.	Drt	G. Z.	Drt	G. Z.	Drt	G. Z.	Drt	G. Z.

Anlage 5.

Desinfektionsanweisung.*)

I. Desinfektionsmittel.

1. Verdünntes Kresolwasser (2,5 prozentig). Zur Herstellung werden entweder 50 cem Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) oder $\frac{1}{2}$ Liter Kresolwasser (Aqua cresolica d. A. B. f. d. D. R.) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

2. Karbolsäurelösung (etwa 3 prozentig). 30 cem verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum d. A. B. f. d. D. R.) werden mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

3. Sublimatlösung ($\frac{1}{10}$ prozentig). Zur Herstellung werden von den käuflichen rosa gefärbten Sublimatpastillen (Pastilli hydrargyri bichlorati d. A. B. f. d. D. R.) entweder eine Pastille zu 1 Gramm oder zwei zu je $\frac{1}{2}$ Gramm in 1 Liter Wasser aufgelöst.

4. Kalkmilch. Frisch gebrannter Kalk wird unzerkleinert in ein geräumiges Gefäß gelegt und mit Wasser (etwa der halben Menge des Kalkes) gleichmäßig besprengt; er zerfällt hierbei unter starker Erwärmung und unter Aufblähen zu Kalkpulver.

Die Kalkmilch wird bereitet, indem zu je 1 Liter Kalkpulver allmählich unter stetem Rühren 3 Liter Wasser hinzugesetzt werden.

Falls frisch gebrannter Kalk nicht zur Verfügung steht, kann die Kalkmilch auch durch Anrühren von je 1 Liter gelöschten Kalkes, wie er z. B. in einer Kalkgrube vorhanden ist, mit 3 Litern Wasser bereitet werden. Jedoch ist darauf zu achten, daß in diesen Fällen die oberste, durch den Einfluß der Luft veränderte Kalkschicht vorher beseitigt wird.

Die Kalkmilch ist vor dem Gebrauch umzuschütteln oder umzurühren.

5. Chlorkalkmilch wird aus Chlorkalk (Calcaria chlorata des A. B. f. d. D. R.), der in dicht geschlossenen Gefäßen vor Licht geschützt aufbewahrt war und stechenden Chlorgeruch besitzen soll, in der Weise hergestellt, daß zu je 1 Liter Chlorkalk allmählich unter stetem Rühren 5 Liter Wasser hinzugesetzt werden. Chlorkalkmilch ist jedesmal vor dem Gebrauche frisch zu bereiten.

6. Formaldehyd. Formaldehyd ist ein stechend riechendes, auf die Schleimhäute der Luftwege, der Nase und der Augen reizend wirkendes Gas, das in

*) Diese Desinfektionsanweisung ist dazu bestimmt, als Grundlage für die Ausführung der Desinfektionen im allgemeinen zu dienen. Die spezielle Handhabung des Desinfektionswesens ist bei den einzelnen Krankheiten verschieden und ergibt sich aus den Desinfektionsanweisungen, welche den Sonderanweisungen für die Bekämpfung dieser Krankheiten beigegeben sind.

etwa 35prozentiger wässriger Lösung (Formaldehydum solutum des A. B. f. d. D. R.) käuflich ist. Die Formaldehydlösung ist gut verschlossen und vor Licht geschützt aufzubewahren. Formaldehydlösung, in welcher sich eine weiße, weiche, flockige Masse, die sich bei vorsichtigem Erwärmen nicht auflöst, (Paraformaldehyd), abgeschieden hat, ist weniger wirksam, unter Umständen sogar vollkommen unwirksam und daher für Desinfektionszwecke nicht mehr zu benutzen.

Formaldehyd kommt zur Anwendung:

- a) entweder in Dampfform; zu diesem Zweck wird die käufliche Formaldehydlösung in geeigneten Apparaten mit Wasser verdampft oder zerstäubt;
- b) oder in wässriger Lösung (etwa 1 prozentig). Zur Herstellung werden 30 Gramm der käuflichen Formaldehydlösung mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

7. Wasserdampf. Der Wasserdampf muß mindestens die Temperatur des bei Atmosphärendruck siedenden Wassers haben. Zur Desinfektion mit Wasserdampf sind nur solche Apparate zu verwenden, welche sowohl bei der Aufstellung als auch später in regelmäßigen Zwischenräumen von Sachverständigen geprüft und geeignet befunden worden sind.

Neben Apparaten, welche mit strömendem Wasserdampf von Atmosphärendruck arbeiten, sind auch solche, die mäßig gespannten Dampf verwenden, verwendbar. Überhitzung des Dampfes ist zu vermeiden.

Die Prüfung der Apparate hat sich namentlich auf die Art der Dampfentwicklung, die Anordnung der Dampfzu- und -ableitung, den Schutz der zu desinfizierenden Gegenstände gegen Tropfwasser und gegen Rostflecke, die Handhabungsweise und die für eine ausreichende Desinfektion erforderliche Dauer der Dampfeinwirkung zu erstrecken.

Auf Grund dieser Prüfung ist für jeden Apparat eine genaue Anweisung für seine Handhabung aufzustellen und neben dem Apparat an offensichtlicher Stelle zu befestigen.

Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend zugänglich, nur geprüften Desinfektoren zu übertragen. Es empfiehlt sich, tunlichst bei jeder Desinfektion durch einen geeigneten Kontrollapparat festzustellen, ob die vorchriftsmäßige Durchhitzung erfolgt ist.

8. Auskochen in Wasser, dem Soda zugesetzt werden kann. Die Flüssigkeit muß kalt aufgesetzt werden, die Gegenstände vollständig bedecken und vom Augenblick des Kochens ab mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde lang im Sieden gehalten werden. Die Kochgefäße müssen zugedeckt sein.

9. Verbrennen, anwendbar bei leicht brennbaren Gegenständen von geringem Werte.

Anmerkung. Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist

die Auswahl nach Lage des Falles zu treffen. Auch dürfen unter Umständen andere, in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit und praktische Brauchbarkeit erprobte Mittel angewendet werden, jedoch müssen ihre Mischungs- und Lösungsverhältnisse, sowie ihre Verwendungsweise so gewählt werden, daß nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Erfolg ihrer Anwendung einer Desinfektion mit den unter 1 bis 9 bezeichneten Mitteln nicht nachsteht.

II. Ausführung der Desinfektion.

Vorbemerkung.

Die Desinfektion soll nicht nur ausgeführt werden, nachdem der Kranke genesen, in ein Krankenhaus oder in einen anderen Unterkunftsraum übergeführt oder gestorben ist (Schlußdesinfektion), sondern sie soll fortlaufend während der ganzen Dauer der Krankheit (Desinfektion am Krankenbett) stattfinden.

Die Desinfektion am Krankenbett ist von ganz besonderer Wichtigkeit. Es ist deshalb in jedem Falle anzuordnen und sorgfältig darüber zu wachen, daß womöglich vom Beginn der Erkrankung an bis zu ihrer Beendigung alle Ausscheidungen des Kranken und die von ihm benutzten Gegenstände, soweit anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitserreger behaftet sind, fortlaufend desinfiziert werden. Hierbei kommen hauptsächlich die nachstehend unter Ziffer 1 bis 9, 14 bis 18, 24 angeführten Gegenstände in Betracht.

Auch sollen die mit der Wartung und Pflege des Kranken beschäftigten Personen ihren Körper, ihre Wäsche und Kleidung nach näherer Anweisung des Arztes regelmäßig desinfizieren.

Bei der Schlußdesinfektion kommen alle von dem Kranken benutzten Räume und Gegenstände in Betracht, soweit anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitserreger behaftet sind, und soweit ihre Desinfektion nicht schon während der Erkrankung erfolgt ist.

Genesene sollen vor Wiedereintritt in den freien Verkehr ihren Körper gründlich reinigen und womöglich ein Vollbad nehmen.

Auch sollen die Personen, welche die Schlußdesinfektion ausgeführt oder die Leiche eingesargt haben, ihren Körper, ihre Wäsche und Kleidung einer Desinfektion unterziehen.

1. Ausscheidungen des Kranken:

a) Lungen- und Kehlkopfsauswurf, Rachenschleim und Gurgelwasser werden in Speigefäßen aufgefangen, welche bis zur Hälfte gefüllt werden:

α) entweder mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung; in diesem Falle dürfen die Gemische erst nach mindestens zweistündigem Stehen in den Abort geschüttet werden;

β) oder mit Wasser, welchem Soda zugefetzt werden kann; in diesem Falle müssen die Gefäße dann mit Inhalt ausgekocht oder

in geeigneten Desinfektionsapparaten mit strömendem Wasserdampf behandelt werden; auch läßt sich der Auswurf in brennbarem Material (z. B. Sägespänen) auffangen und mit diesem verbrennen;

b) Erbrochenes, Stuhlgang und Harn werden in Nachtgeschirren, Steckbecken u. dgl. aufgefangen, welche alsdann sofort mit der gleichen Menge von Kaltmilch, verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung aufzufüllen sind. Die Gemische dürfen erst nach mindestens zweistündigem Stehen in den Abort geschüttet werden.

c) Blut, blutige, eitrige und wässrige Wund- und Geschwürsausscheidungen, Nasenschleim sowie die bei Sterbenden aus Mund und Nase hervorquellende schaumige Flüssigkeit sind in Wattebüscheln, Leinen- oder Mullläppchen u. dgl. aufzufangen, welche sofort verbrannt oder, wenn dies nicht angängig ist, in Gefäße gelegt werden, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gefüllt sind. Sie müssen von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sein und dürfen erst nach zwei Stunden beseitigt werden.

d) Hautabgänge (Schorfe, Schuppen u. dgl.) sind zu verbrennen oder, wenn dies nicht angängig ist, in der unter c bezeichneten Weise zu desinfizieren.

2. Verbandgegenstände, Vorlagen von Wöchnerinnen u. dgl. sind nach Ziffer 1 c zu behandeln.

3. Schmutzwässer sind mit Chlorkalkmilch oder Kaltmilch zu desinfizieren; von der Chlorkalkmilch ist soviel hinzuzusetzen, daß das Gemisch stark nach Chlor riecht, von der Kaltmilch soviel, daß das Gemisch kräftig rotgefärbtes Lackmuspapier deutlich und dauernd blau färbt; in allen Fällen darf die Flüssigkeit erst zwei Stunden nach Zusatz des Desinfektionsmittels beseitigt werden.

4. Badewasser von Kranken sind wie Schmutzwasser zu behandeln. Mit Rücksicht auf Ventile und Abflußröhren empfiehlt es sich hier, eine durch Absetzen oder Abseihen geklärte Chlorkalkmilch zu verwenden.

5. Waschbecken, Spuckgefäße, Nachtgeschirre, Steckbecken, Badewannen u. dgl. sind nach Desinfektion des Inhalts (Ziffer 1, 3 und 4) gründlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung auszuscheuern und dann mit Wasser auszuspülen.

6. Eß- und Trinkgeschirre, Tee- und Eßlöffel u. dgl. sind 15 Minuten lang in Wasser, dem Soda zugefetzt werden kann, auszukochen und dann gründlich zu spülen. Messer, Gabeln und sonstige Geräte, welche das Auskochen nicht vertragen, sind

eine Stunde lang in 1 prozentige Formaldehydlösung zu legen und dann gründlich trocken zu reiben.

7. Leicht brennbare Spielsachen von geringem Wert sind zu verbrennen, andere Spielsachen von Holz oder Metall sind gründlich mit Lappen abzureiben, welche mit 1 prozentiger Formaldehydlösung befeuchtet sind, und dann zu trocknen.

8. Bücher (auch Alben, Bilderbogen u. dgl.) sind, soweit sie nicht verbrannt werden, mit Wasserdampf, trockener Hitze oder Formaldehyd zu desinfizieren.

9. Bett- und Leibwäsche, zur Reinigung der Kranken benutzte Tücher, waschbare Kleidungsstücke u. dgl. sind in Gefäße mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu legen. Sie müssen von dieser Flüssigkeit vollständig bedeckt sein und dürfen erst nach zwei Stunden weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

10. Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Federbetten, wollene Decken, Matrasen ohne Holzrahmen, Bettvorleger, Gardinen, Teppiche, Tischdecken u. dgl. sind in Dampfapparaten oder mit Formaldehyd zu desinfizieren. Das gleiche gilt von Strohsäcken, soweit sie nicht verbrannt werden.

11. Die nach den Desinfektionsanstalten oder -apparaten zu befördernden Gegenstände sind in Tücher, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung angefeuchtet sind, einzuschlagen und tunlichst nur in gutschließenden, innen mit Blech ausgeschlagenen Kästen oder Wagen zu befördern. Ein Ausklopfen der zur Desinfektion bestimmten Gegenstände hat zu unterbleiben.

Wer solche Gegenstände vor der Desinfektion angefaßt hat, soll seine Hände in der unter Ziffer 14 angegebenen Weise desinfizieren.

12. Gegenstände aus Leder oder Gummi (Stiefel, Gummischuhe u. dgl.) werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung befeuchtet sind. Gegenstände dieser Art dürfen nicht mit Dampf desinfiziert werden.

13. Pelzwerk wird auf der Haarseite mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung, Sublimatlösung oder 1 prozentiger Formaldehydlösung durchfeuchtet, feucht gebürstet, zum Trocknen hingehängt und womöglich gesonnt. Pelzwerk darf nicht mit Dampf desinfiziert werden.

14. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Gegenständen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzter Wäsche usw.) in Berührung gekommen sind, mit Sublimatlösung, verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung gründlich abgebürstet und nach etwa 5 Minuten mit warmem

Wasser und Seife gewaschen werden. Zu diesem Zweck muß in dem Krankenzimmer stets eine Schale mit Desinfektionsflüssigkeit bereit stehen.

15. Haar-, Nagel- und Kleiderbürsten werden zwei Stunden lang in einprozentige Formaldehydlösung gelegt und dann ausgewaschen und getrocknet.

16. Ist der Fußboden des Krankenzimmers, die Bettstelle, der Nachttisch oder die Wand in der Nähe des Bettes mit Ausscheidungen des Kranken beschmutzt worden, so ist die betreffende Stelle sofort mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gründlich abzuwaschen; im übrigen ist der Fußboden täglich mindestens einmal feucht aufzuwischen, geeignetenfalls mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung.

17. Kehrrikt ist zu verbrennen; ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist er reichlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung zu durchtränken und erst nach zweistündigem Stehen zu beseitigen.

18. Gegenstände von geringem Werte (Strohsäcke mit Inhalt, gebrauchte Lappen, einschließlich der bei der Desinfektion verwendeten, abgetragene Kleidungsstücke, Lumpen u. dgl.) sind zu verbrennen.

19. Leichen sind in Tücher zu hüllen, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, und alsdann in dichte Särgen zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind.

20. Zur Desinfektion infizierter oder der Infektion verdächtiger Räume, namentlich solcher, in denen Kranke sich aufgehalten oder Leichen gestanden haben, sind zunächst die Lagerstellen, Gerätschaften u. dgl. ferner die Wände mindestens bis zu 2 Meter Höhe, die Türen, die Fenster und der Fußboden mittelst Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen oder auf andere Weise ausreichend zu befeuchten; dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Lösungen in alle Spalten, Risse und Fugen eindringen.

Die Lagerstellen von Kranken oder von Verstorbenen und die in der Umgebung auf mindestens 2 Meter Entfernung befindlichen Gerätschaften, Wand- und Fußbodenflächen sind bei dieser Desinfektion besonders zu berücksichtigen.

Alsdann sind die Räumlichkeiten mit einer ausreichenden Menge heißen Seifenwassers zu spülen und gründlich zu lüften. Getünchte Wände sind mit einem frischen Kalkanstrich zu versehen, Fußböden aus Lehm-schlag u. dgl. reichlich mit Kalkmilch zu bestreichen.

21. Zur Desinfektion geschlossener oder allseitig gut abschließender Räume empfiehlt sich auch die Anwendung des Formaldehyds; sie eignet sich zur Ver-

nichtung von Krankheitskeimen, die an freiliegenden Flächen oberflächlich oder nur in geringer Tiefe haften. Vor Beginn der Desinfektion sind alle Undichtigkeiten der Fenster, Türen, Ventilationsöffnungen u. dgl. sorgfältig zu verkleben oder zu verkitten. Es ist überhaupt die größte Sorgfalt auf die Dichtung des Raumes zu verwenden, da hiervon der Erfolg der Desinfektion wesentlich abhängt. Auch ist durch eine geeignete Aufstellung, Ausbreitung oder sonstige Anordnung der in dem Raume befindlichen Gegenstände dafür zu sorgen, daß der Formaldehyd ihre Oberflächen in möglichst großer Ausdehnung trifft.

Für je 1 Kubikmeter Luftraum müssen mindestens 5 Gramm Formaldehyd oder 15 ccm Formaldehydlösung (Formaldehydum solutum des A. B. f. d. D. N.) und gleichzeitig etwa 30 ccm Wasser verdunstet werden. Die Öffnung der desinfizierten Räume darf frühestens nach 4 Stunden, soll aber womöglich später und in besonderen Fällen (überfüllte Räume) erst nach 7 Stunden geschehen. Der überschüssige Formaldehyd ist vor dem Betreten des Raumes durch Einleiten von Ammoniakgas zu beseitigen.

Die Desinfektion mittelst Formaldehyds soll tunlichst nur von geprüften Desinfektoren nach bewährten Verfahren ausgeführt werden.

Nach der Desinfektion mittelst Formaldehyds können die Wände, die Zimmerdecke und die freien Oberflächen der Gerätschaften als desinfiziert gelten. Augenscheinlich mit Ausscheidungen des Kranken beschmutzte Stellen des Fußbodens, der Wände usw. sind jedoch gemäß den Vorschriften unter Ziffer 20 noch besonders zu desinfizieren.

22. Holz- und Metallteile von Bettstellen, Nachttischen und anderen Möbeln, sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung befeuchtet sind. Bei Holzteilen ist auch Sublimatlösung anzuwenden. Haben sich Gegenstände dieser Art in einem Raume befunden, während dieser mit Formaldehyd desinfiziert worden ist, so erübrigt sich die vorstehend angegebene besondere Desinfektion.

23. Samt-, Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung, 1 prozentiger Formaldehydlösung oder Sublimatlösung durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüftet. Haben sich Gegenstände dieser Art in einem Raume befunden, während dieser mit Formaldehyd desinfiziert worden ist, so erübrigt sich die vorstehend angegebene besondere Desinfektion.

24. Aborte. Die Tür, besonders die Klinke, die Innenwände bis zu 2 m Höhe, die Sitzbretter und der Fußboden sind mittelst Lappen, die mit verdünntem

tem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen oder auf andere Weise ausreichend zu befeuchten; in jede Sitzöffnung sind mindestens 2 Liter verdünntes Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Kalkmilch zu gießen.

Der Inhalt der Abortgruben ist reichlich mit Kalkmilch zu übergießen. Das Ausleeren der Gruben ist während der Dauer der Krankheitsgefahr tunlichst zu vermeiden.

Der Inhalt von Tonnen, Kübeln u. dgl. ist mit etwa der gleichen Menge Kalkmilch zu versehen und nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach Zusatz des Desinfektionsmittels zu entleeren; die Tonnen, Kübel u. dgl. sind nach dem Entleeren innen und außen reichlich mit Kalkmilch zu bestreichen.

Pissoire sind mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu desinfizieren.

25. Düngerstätten, Kinnsteine und Kanäle sind mit reichlichen Mengen von Chlorkalkmilch oder Kalkmilch zu desinfizieren. Das gleiche gilt von infizierten Stellen auf Höfen, Straßen und Plätzen.

26. Krankenwagen, Krankentragen u. dgl. Die Holz- und Metallteile der Decke, der Innen- und Außenwände, Trittbretter, Fenster, Räder usw. sowie die Lederüberzüge der Sitze und Bänke werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung befeuchtet sind. Bei Metallteilen ist die Verwendung von Sublimatlösung tunlichst zu vermeiden. Kissen und Polster, soweit sie nicht mit Leder überzogen sind, Teppiche, Decken usw. werden mit Wasserdampf oder nach Ziffer 23 desinfiziert. Der Wagenboden wird mit Lappen und Schrubber, welche reichlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, aufgeschauert.

Andere Personensfahrzeuge (Droschken, Straßenbahnwagen, Boote usw.) sind in gleicher Weise zu desinfizieren.

27. Die Desinfektion der Eisenbahn-Personen- und Güterwagen erfolgt nach den Grundsätzen der Ziffern 20, 21 und 26, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften ergehen.

28. Brunnen. Röhrenbrunnen lassen sich am besten durch Einleiten von strömendem Wasserdampf, unter Umständen auch mit Karbolsäurelösung, Kesselbrunnen durch Eingießen von Kalkmilch oder Chlorkalkmilch und Bestreichen der inneren Wände mit einem dieser Mittel desinfizieren.

29. Das Rohrnetz einer Wasserleitung läßt sich durch Behandlung mit verdünnter Schwefelsäure desinfizieren; doch darf dies in jedem Falle nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten und nur durch einen besonderen Sachverständigen geschehen.

Anmerkung. 1. Abweichungen von den Vorschriften unter

Ziffer 1 bis 29 sind zulässig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

2. Es empfiehlt sich, in Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden, welche das Desinfektionswesen regeln, im Benehmen mit dem beamteten Arzt Desinfektionsordnungen zu erlassen; diese bedürfen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten. (Vgl. auch die Vorschrift zu § 8 XI Abs. 3.)

Anhang.

Besondere Vorschriften für die Desinfektion von Schiffen und Flößen.

Auf Schiffen und Flößen ist die Desinfektion nach den vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben auszuführen:

1. Schiffe.

a) Soll die Desinfektion von Räumlichkeiten wegen der zu befürchtenden Beschädigungen oder wegen des längere Zeit haften bleibenden Geruchs des Desinfektionsmittels nicht nach den Bestimmungen in Ziffer 20 und 21 stattfinden, so hat sie in folgender Weise zu geschehen.

Die nicht mit Ölfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden mit Kalkmilch angestrichen; dieser Anstrich ist nach 3 Stunden zu wiederholen.

Erst nach dem Trocknen des zweiten Anstrichs darf wieder feucht abegscheuert werden.

Die mit Ölfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden frisch gestrichen.

b) Trink-, Gebrauchs- und Ballastwasser ist mit Kalkmilch oder mit Chlorkalkmilch zu desinfizieren. Von der Kalkmilch sind 2 Liter zu je 100 Litern des Wassers zuzusetzen; es ist eine mindestens einstündige Einwirkung des Desinfektionsmittels erforderlich. Chlorkalkmilch ist dem Wasser im Verhältnis von 1 zu 10 000 zuzusetzen; es ist eine mindestens halbstündige Einwirkung der Chlorkalkmilch erforderlich. Kalkmilch und Chlorkalkmilch sind mit dem Wasser sorgfältig durch wiederholtes Umrühren zu vermischen. Unter Umständen kann Trink- und Gebrauchswasser auch durch Einleiten von Wasserdampf desinfiziert werden.

Liegen Wasserbehälter im Doppelboden des Schiffes, so wird es sich in der Regel empfehlen, das Wasser aus ihnen nach und nach in den Maschinenbilgeraum überpumpen zu lassen und hier mit Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu desinfizieren.

Handelt es sich um stehende Wasserbehälter in den Laderäumen, so kann man unter Umständen die Kalkmilch unmittelbar in sie hineinschütten und kräftig umrühren lassen. Zu diesen Maßnahmen ist der Schiffsmaschinist hinzuzuziehen.

c) Die Desinfektion des Bilgeraumes mit seinem Inhalt geschieht durch Kalkmilch, die mit 9 Teilen Wasser verdünnt ist (Kalkbrühe), in folgender Weise: In diejenigen Teile des Bilgeraumes, welche leicht

durch Abheben der Garnierungen und der Flurplatten zugänglich gemacht werden können (Maschinen- und Kesselraum, leere Laderäume), ist an möglichst vielen Stellen Kalkbrühe eimerweise hineinzugießen. Durch Umrühren mit Besen muß die Kalkbrühe kräftig mit dem Bilgewasser vermischt und überall, auch an die Wände des Bilgeraumes angetüncht werden. Zur Desinfektion der Maschinenbilge kann an Stelle der Kalkbrühe verdünntes Krejowasser in gleicher Weise angewendet werden.

Überall da, wo der Bilgeraum nicht frei zugänglich ist, wird durch die von Deck herunterführenden Pumpen (Notpumpen) und Peilrohre so viel Kalkbrühe eingegossen bis sie den Bilgeraum, ohne die Ladung zu berühren, anfüllt. Nach 12 Stunden kann die Bilge wieder entleert werden. Im einzelnen wird folgendermaßen verfahren:

a) Der Wasserstand in den Peilrohren wird gemessen.

β) 100 bis 200 Liter Kalkbrühe — je nach der Größe des Schiffes oder der einzelnen Abteilungen — werden eingefüllt.

γ) Der Wasserstand in den Peilrohren wird wieder gemessen. Zeigt sich jetzt schon ein erhebliches Ansteigen des Wasserstandes, so ist anzunehmen, daß sich irgendwie die Verbindungslöcher der einzelnen Abschnitte des Bilgeraumes verstopft haben, so daß keine freie Zirkulation des Wassers stattfindet. In solchen Fällen muß wegen der Gefahr des Überlaufens der Kalkbrühe und der dadurch bedingten Beschädigung der Ladung das Einfüllen unterbrochen werden, die Desinfektion des Bilgeraumes kann dann erst bei leerem Schiff stattfinden.

δ) Steigt das Wasser nur langsam, so ist, während von Zeit zu Zeit der Wasserstand gemessen wird, soviel Kalkbrühe einzufüllen, als der Bilgeraum ohne Schaden für die Ladung aufnehmen kann.

Als Anhaltspunkt diene, daß auf 1 m Schiffslänge erforderlich sind: bei Holzschiffen 40 bis 60 Liter, bei eisernen Schiffen 60 bis 120 Liter Kalkbrühe.

Auf manchen Schiffen sind Rohrleitungen vorhanden, welche nicht wie die Pumpen und Peilrohre in die hintersten Teile des Schiffsbodens oder der einzelnen Abteilungen, sondern in die vorderen, höher gelegenen Teile führen. Diese sind dann vorzugsweise zu benutzen, weil dadurch die Vermischung des Desinfektionsmittels mit dem Bilgewasser erleichtert und besser gesichert wird.

Auf Schiffen mit getrennten Abteilungen muß jede Abteilung für sich in der angegebenen Weise behandelt werden.

2. Flöße.

Die von Kranken oder Krankheitsverdächtigen benutzten Hütten werden, soweit sie nicht nach Ziffer

20 desinfiziert werden können, ebenso wie das Lagerstroh verbrannt.

Die Umgebung der Hütten und diejenigen Stellen, welche augenscheinlich mit Ausscheidungen beschmutzt sind, werden durch reichliches Übergießen mit Kalkmilch oder Chlorkalkmilch desinfiziert.

1309. 1477. **Warnung.**

Der Ortsgesundheitsrat zu Karlsruhe hat unter dem 10. August d. Js. folgende öffentliche Warnung erlassen:

Zu Nr. 315 der Badischen Presse vom 10. v. Mis. ist ein Inserat erschienen, in dem Dr. Wagners Antipositin als ein Mittel angepriesen ist, welches Korpulenz unschädlich, ohne lästige Diät und ohne Berufsstörung beseitige.

Das selbe Mittel wird auch durch versandte Prospekte in marktstreiferischer Weise empfohlen. Es wird in diesen ausgeführt, daß bei den bisherigen „unsinnigen“ Entfettungskuren das Fett mit einem guten Teil Kraft zum Körper hinausgejagt werde, bei Gebrauch des Antipositin dagegen werde das angefettete Fett im Körper selbst nach und nach verbraucht. Dank der in dem Mittel enthaltenen Fruchtsäuren und sauren Fruchtstoffe, die den Stoffwechsel „mächtig“ anregen und die Versorgung des Blutes mit Sauerstoff fördern.

Die Wirkungen der Kur sind in diesen Prospekten mit Phrasen beschrieben, wie: Ihr Schritt wird sicherer, Ihre Bewegungen energischer, Ihre Haltung straffer u., und zugleich ist nicht unterlassen, die schrecklichen Folgen der Korpulenz den Kranken vor Augen zu führen — unter Abbildung eines Totenschädels —, um die so Geängstigten zum Bezug des Antipositin zu veranlassen.

Antipositin ist ein Gemisch aus Weinsäure, Zitronensäure, Weinstein, Kochsalz und doppeltkohlen-saurem Natron, vielleicht enthält es auch Glaubersalz.

Das Mittel ist seiner ganzen Zusammensetzung nach wirkungslos, wenn nicht schädlich.

Wir warnen vor dessen Bezug.

Da auch in hiesigen Zeitungen häufig Inserate über „Antipositin“ erscheinen, so wird vorstehende Warnung hiermit noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 2. Oktober 1906. I. A. a. 3982/06.

Der Polizei-Präsident. J.-A.: gez. Lewald.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1310. 1476. Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 27. Juli d. Js. zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des verstorbenen Geheimen Kommerzienrats Karl Friederichs in Remscheid der Kaufmann Hermann Hasenclever in Remscheid-Ehringhausen zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Stadtkreis Remscheid gewählt worden ist.

Coblenz, den 28. Oktober 1906. J.-Nr. 25509.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. A.: Schulz.

1311. 1485. Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die Turnlehrerinnen-Prüfung im Jahre 1907 am 3. Dezember und folgenden Tagen in den Räumen des städtischen Gymnasialgebäudes in Bonn abgehalten werden.

Zu der Prüfung werden Bewerberinnen zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben und außerdem sonstige Bewerberinnen, wenn sie gute Schulbildung nachweisen und das 19. Lebensjahr überschritten haben.

Die Anmeldung zur Prüfung hat bis zum 3. November 1907 bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgelegte Dienstbehörde, seitens der andera unmittelbar.

Jede Bewerberin hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von 12 Mark zu entrichten.

Über die an die Zulassung zur Prüfung geknüpften besonderen Bedingungen, insbesondere auch über die der Meldung beizufügenden Schriftstücke gibt die Prüfungsordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 23. Oktober 1906. Nr. 24215 II.
Provinzial-Schulkollegium.

1312. 1494. In Abänderung der Amtsblattbekanntmachung vom 19. September 1906 I. E. 5435 (Amtsblatt Stück 38, Seite 431, Nr. 1139), betreffend die Tarife der Rheinfähren zu Werthausen und Essenberg, bringe ich hiermit nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Der Herr Finanzminister und der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten haben durch Erlaß vom 25. Oktober 1906 III. A. 4. 1207 M. d. S. A. III. 17690 F.-M. als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen Tarife für die Rheinfähren zu Essenberg und Werthausen anderweit den 1. Januar 1907 bestimmt.

Düsseldorf, den 7. November 1906. I. E. 6428.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

1313. 1483. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß am 1. Dezember d. Js. eine außerordentliche Zählung der Pferde, des Rindviehs, der Schafe und der Schweine stattfindet.

Düsseldorf, den 2. November 1906. I. Ca. 6201.

Der Regierungs-Präsident.

1314. 1481. Auf Grund des § 10 des Gesetzes, betreffend Ruhegehaltsklassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 23. Juli 1893, bringen wir den Verteilungsplan der von den schulunterhaltungspflichtigen Verbänden für das Rechnungsjahr 1906 zur Ruhegehaltsklasse des Regierungsbezirks Düsseldorf zu leistenden Beiträge zur Kenntnis der Beteiligten.

Die Bedarfsberechnung ist dem Verteilungsplane vorgegedruckt; gegen seine Richtigkeit sind vom Kassenanwalt Bedenken nicht erhoben worden.

Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Bekanntmachung des Planes steht den Schulverbänden pp. die Klage auf seine Abänderung im Verwaltungsstreit-

verfahren gegen die unterzeichnete Bezirksregierung zu. Zuständig für die Entscheidung der Klage, welche keine aufschiebende Wirkung hat, ist der Bezirksauschuß in erster Instanz.

Der als Sonderdruck hergestellte Verteilungsplan wird den Beteiligten auf dem Geschäftswege zugestellt.

Düsseldorf, den 2. November 1906. II. C. 3758 II Ang.
Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1315. 1487. Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 16. Juni 1893 I. III. A. 3978 (Amtsblatt Seite 338) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Beginn des nächsten Kurses zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf Montag den 4. Februar 1907 festgesetzt worden ist.

Der Ausbildungskursus dauert 4 Monate und schließt mit einer Prüfung. Der Unterricht ist unentgeltlich. An Prüfungsgebühren sind 20 Mark zu entrichten.

Anmeldungen sind an den Leiter des Instituts, Stabsveterinär a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 58 zu richten.

Düsseldorf, den 6. November 1906. I. E. 5943.
Der Regierungs-Präsident.

1316. 1489. **Viehzählung.**

Am 1. Dezember d. J. findet im preussischen Staate eine Viehzählung kleineren Umfanges statt. Hierbei kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

1. Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. J. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen (Hauswirtschaften) in jedem Gehöfte (Hause) usw. festzustellen.

2. Durch die Zählung soll der Viehstand jedes Gehöftes oder Anwesens (Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden) ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei dem Gehöfte (Hause), zu welchem es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirtschaften, Anspannungen, unberücksichtigt bleibt.

3. Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken.

4. Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft (Haus zu Haus) mittels Aufzeichnung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes und der im Gehöfte (Hause) vorhandenen viehbesitzenden Haushaltungen in Zählkarten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern oder auf Schiffen, Pferde in Bergwerken, nicht übergangen werden.

5. Die Zählkarten sind durch die Gehöft- bzw. Hausbesitzer oder die Verwalter bzw. deren Vertreter auszufertigen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dies nicht möglich erscheint, ist die Ausfertigung und Beglaubigung durch den Zähler, und zwar auf

Grund an Ort und Stelle persönlich einzuziehender Erkundigungen zu bewirken.

Die durch die Zählung zu gewinnenden Ergebnisse sind sowohl für die Staats- und Gemeindeverwaltung als auch in wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Beziehung von hoher Bedeutung. Sie lassen den Volkswohlstand, sowie Stand und Bedeutung der einzelnen Zweige der Viehzucht im Verhältnis zu einander, sowie die Verschiedenheiten in den einzelnen Kreisen und Provinzen erkennen, und geben durch Vergleich mit früheren Aufnahmen Aufschluß über etwa stattfindenden Fort- und Rückgang einzelner Zweige. Auch für die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine und für das landwirtschaftliche Versicherungswesen sind sie von unmittelbarer Wichtigkeit.

Die durch die Zählung gewonnenen Nachrichten werden niemals für andere als statistische, besonders auch nicht für steuerliche Zwecke benutzt, was mit Rücksicht auf unter der Bevölkerung immer noch verbreitete irrtümliche Annahme hiermit nochmals ganz besonders hervorgehoben wird.

Wenn wiederum zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes die Mitwirkung der Besitzer (Pächter, Verwalter) der Gehöfte usw. und freiwilliger Zähler bei der Austeilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere in Anspruch genommen werden muß, so darf ich mich wohl auch namentlich der Unterstützung der landwirtschaftlichen Vereine versichert halten und erwarten, daß die Vorstände und Mitglieder derselben die mit der Leitung des Zählgeschäftes betrauten Behörden in der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgabe bereitwillig und tatkräftig unterstützen, insbesondere auch dadurch, daß sie das Personal der freiwilligen Zähler stellen oder ergänzen.

Düsseldorf, den 6. November 1906. I. Ca. 6364.
Der Regierungs-Präsident.

Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1317. 1473. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 11 und 25, Abs. 1, der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 17. März 1906 ist der Beisitzer der Spruchkammer Süd-Essen des vorgenannten Berggewerbegerichts, Bergmann Gerhard Strenger, weil er zum Berginvaliden erklärt worden ist, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

Dortmund, den 31. Oktober 1906. I. 15760.
Königliches Oberbergamt.

1318. 1478. Der konzeptionierte Marktscheider Erich Schlegel hat seinen Wohnsitz von Breslau nach Dortmund verlegt.

Dortmund, den 1. November 1906. I. 15803.
Königliches Oberbergamt.

1319. 1486. Auf Antrag der Königl. Eisenbahndirektion in Köln hat der Königl. Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abt. hier selbst vom 8. Mai 1906 als zur Erweiterung der Bahnhofsanlagen in Crefeld-Linn erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Crefeld-Linn belegene Grundflächen angeordnet.

Fdb. Nr. des Verzeichnisses	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
1	9	72	4	645/4	Ackerer Josef Gehlen und Miteigentümer	Crefeld-Linn
10	3 2	20	1	629/242 zc.	Chefrau Hermann Winkmann	"
13		7				
18	1	70	1	480/209	Witwe Maurer Johann Busch	Crefeld-Linn
21	—	44	1	560/213	Chefrau Gärtner Peter Wilhelm von der Hocht	"
22	—	75	1	562/214	Geschäftsführer Ludwig Blunk	Bockum
24	4	50	1	569/219	Idawerk, G. m. b. H., Fabrik feuerfester Produkte	Crefeld-Linn
25	2	10	1	572/220	"	"
26	—	10	1	575/225	"	"

Nachdem der Königl. Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, unter Vorlegung des endgültig festgestellten Planes, sowie zur Abschätzung anberaumt auf **Dienstag, den 20. November 1906**, nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr, im Wartezimmer 1. u. 2. Klasse des Bahnhofs Crefeld-Linn.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 7. November 1906.

A. Nr. 437.

Der Abschätzungs-Kommissar: **Nolda**, Regierungsrat.

1320. 1491. Auf Antrag der Stadtgemeinde M.-Glabbad hat der Königl. Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der projektierten Verbindungsstraße zwischen Mühlenstraße und Hardterbroicher Kirchweg sowie der Pöcherstraße erforderlichen und innerhalb der Gemeinde M.-Glabbad belegenen Grundflächen angeordnet.

Fdb. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	9	84	G	4669/241	Hofraum	Eheleute Kaufmann Karl Nuscher und Helene geb. Schmits	M.-Glabbad
				4670/245			
				2260/245			
				1625/245			
				1626/245			
				1627/245			
10	68	G	1628/245	"	"	"	
			1628/245				
2	5	16	G	6621/246	Hofraum bzw. Garten	Kentner August Deußen	"
3	—	85	G	1633/252	Garten	Eheleute Färber Wilhelm Siemes und Elisabeth geb. Hilgers	"

Nachdem der Königl. Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag den 15. November 1906**, nachmittags 3 $\frac{3}{4}$ Uhr, im Rathaus zu M.-Glabbad.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 8. November 1906.

A. Nr. 449.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Schlieben, Regierungs-Assessor.

1321. 1453. Bekanntmachung

betreffend Schießübung in Cuxhaven.

1. Schießübungen der IV. Matrosenartillerieabteilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden zwischen dem 10. und 15. Dezember d. Js. zu folgenden Zeiten statt:
Am 10. XII. 06 von 9 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.

" 11. XII. 06 " 9 $\frac{1}{2}$ " " " 1 " "

" 12. XII. 06 " 11 " " " 2 " "

13. XII. 06 " 8 $\frac{1}{2}$ " " " 12 " mittags
Am 15. XII. 06 von 9 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.

2. Das Schußfeld wird nördlich durch die Verbindungslinie von Tonne M und 9, südlich durch die Verbindungslinie von Altenbruch-Kirche und Tonne 17 begrenzt. Am 13. und 15. XII. 06 durch die nördliche Verbindungslinie Tonne K und 8.

3. Während der Schießzeiten ist das Anfern, Kreuzen, Passieren usw. des zwischen den Begrenzungslinien liegenden Teils des Elbe-Fahrwassers verboten.

4. Zur Durchführung dieses Verbots werden zwei Dampfer unter Hamburgischer Dienstflagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M, der andere oberhalb der Tonne 17 kreuzen wird.

Beide Dampfer führen während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen.

5. Anordnungen dieser Dampfer und durch Signal vom Land gegebenen Anweisungen ist sofort Folge zu leisten.

Nach Beendigung des Schießens an jedem Tage wird Flagge „B“ halb geholt und ein schwarzer Ball an dem Signalmast geheißt werden. Auf dieses Zeichen können sämtliche Dampfer und Segelfahrzeuge auf eigene Gefahr passieren. Es ist hierbei auf die noch nicht eingeholten Schlepptrassen zu achten.

An jedem Schießtage wird von der IV. Matrosenartillerieabteilung ein Dampffahrzeug gestellt werden, welches sich in Stromlee an der Grenze des Schußfeldes aufhält und eine halbe Stunde vor Beginn, sowie unmittelbar nach Beendigung des Schießens, Fahrzeuge, die das Schußfeld passieren wollen, gegen den Strom hindurchschleppt. Das Schleppen dieser Fahrzeuge geschieht jedoch auf eigene Gefahr derselben, so daß der Schlepper für eventuelle Beschädigungen durch das Schleppen nicht haftbar ist.

6. a) Während der Vorbereitung bzw. Unterbrechung des Schießens — Signal: internationale Flagge „B“ in Batterie Grimmerhörn und dem schießenden Werk halb geheißt — können passieren: Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer.

b) Während des Schießens — Signal: Flagge „B“ vorgeheißt — darf nicht passiert werden. Es wird jedoch nach Möglichkeit den unter a. aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge „B“ die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines

Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge „B“ vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten. Eigenmächtiges Passieren geschieht alsdann auf eigene Gefahr.

c) Eintommende Dampfer und geschleppte Segelschiffe von über 20 Fuß Tiefgang, die sich als solche durch Setzen der Nationalflagge im Vortopp kenntlich zu machen haben, können am 10., 11. und 12. XII. 06 unter den unter a. und b. erwähnten Bedingungen passieren.

d) Flagge „B“ und Ball werden niedergeholt, sobald das Schußfeld von den Schleppdampfern, Schlepptrassen und Scheiben geräumt ist und ohne Gefahr passiert werden kann.

7. Das Feuerschiff Elbe V. wird an folgenden Tagen während des Schießens weggeschleppt und nach Beendigung desselben wieder ausgelegt: 13. und 15. XII. 06.

Bemerkung: Vorausichtlich findet das Wegschleppen des Feuerschiffs jedoch nur an dem ersten dieser beiden Tage (13. XII. 06) statt.

8. Sollte an einem der genannten Tage nicht geschossen werden, so unterbleibt die Absperrung des Fahrwassers. Vom Cuxhavener Leuchtturm wird dann an der Wasserseite eine rote Flagge wehen, der Schiffsverkehr im Schießgebiet ist damit freigegeben. Auf Scheibenflöße und Schwimmschlepptrassen muß jedoch geachtet werden.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden in Gemäßheit der Bekanntmachung eines hohen Senats vom 25. April mit Geldstrafe bis zu 100,00 Mark bestraft.

10. Es wird streng gewarnt, blind gegangene scharfe Granaten beim Auffinden mitzunehmen oder zu versuchen, den Zünder herauszuschrauben, da die Geschosse bei jeder Bewegung krepieren können.

11. Über den Fund scharfer nicht krepierter Granaten ist der Ortsbehörde oder dem Kaiserlichen Artillerie-Depot Cuxhaven sofort Anzeige zu erstatten. Die scharfen Geschosse sind an einem roten bzw. blauen Anstrich mit schwarzer Spitze zu erkennen.

Hamburg, den 21. September 1906.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

1322. 1452. Seepolizei-Verordnung

betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Anferns pp. von Schiffen, Fahrzeugen, Booten pp. auf gesperrtem Schießgebiet.

1. In der Zeit vom 12. bis 15. Dezember d. Js. hält die II. Matrosenartillerie-Abteilung auf der Jade Schießübungen ab.

2. Das Schießgebiet ist begrenzt: Im Norden durch den Breitenparallel von Geniusbank-Feuerschiff, im Süden durch die Linie Tonne 24 bis Schornstein der alten Pumpstation.

3. Als Zeichen, das geschossen wird, weht in Fort Heppens oder der linken Flügelbatterie ein roter Doppelfahnen, dessen Niedergehen die Beendigung des Schießens

bedeutet. Halb geholt bedeutet er eine kurze Unterbrechung, während der Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer passieren dürfen. Geht der Stander vor Erreichen der Grenzen des Schießgebietes vor, so darf es nicht mehr betreten werden.

4. Betreten des Schießfeldes und Auffuchen von Geschossen ist Zivilpersonen verboten. Boote, die in dieser Absicht auf den Watten pp. angetroffen werden, werden beschlagnahmt und die Befizer bezw. Führer unnachlässiglich zur Anzeige gebracht.

5. Das Schießfeld wird freigegeben am 15. Dezember. Übungsgeschosse, die dann gefunden werden, sind, falls Funderlohn beansprucht wird, an das Artilleriedepot Wilhelmshaven abzugeben; Anmeldung allein sichert den Funderlohn nicht.

6. Personen, die nach dem 15. Dezember blindgegangene, scharf geladene Geschosse finden, haben diese durch eine eingesteckte Priede (Strauch pp.) zu bezeichnen und dem Artilleriedepot Wilhelmshaven umgehend Mitteilung zu machen. Ein Bewegen solcher Geschosse — kenntlich durch einen roten Bleimennigeanstrich und eine schwarz gemalte Spitze mit Bündvorrichtung — sowie ein Herausdraußen der Hünder ist mit Lebensgefahr verbunden und untersagt.

7. Die Höhe der Funderlöhne richtet sich nach den in früheren Seeполиzeiverordnungen gemachten Angaben.

8. Unter Bekanntmachung des Vorstehenden wird auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichsstrießhären vom 19. Juni 1883 R. G. Bl. Fol. 105 Nr. 1493 das Passieren, Kreuzen, Antern usw. von Schiffen usw. jeder Art in dem oben bezeichneten Schießgebiet verboten, solange der rote Doppelstander zu sehen ist.

9. Zur Durchführung des Verbotes befinden sich am Ort Minenleger als Polizei-boote. Den Anordnungen der Führer dieser Boote ist Folge zu leisten.

10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden auf Grund des § 2 des angegebenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 16. Oktober 1906.
Kaiserliches Kommando der Marinestation der Nordsee.

Personal-Nachrichten.

1323. 1475. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Bezirksvorsteher Rentner Johann Peter Grootte in Remscheid den königlichen Kronen-Orden 4. Klasse mit dem Abzeichen für Jubilare und dem Wasserbauunternehmer Heinrich Elstes in Duisburg den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

1324. 1458. Die Wiederwahl des Sanitätsrats Dr. med. Wilhelm Hubert Holzschneider in Cronenberg zum unbefoldeten Beigeordneten der Stadt Cronenberg im Kreise Mettmann für eine weitere sechsjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

1325. 1466. Der bisherige Hegemeister Markusch zu Straberg in der Oberförsterei Benrath ist endgültig zum Kgl. Revierförster daselbst ernannt worden.

1326. 1479. Dem Oberlehrer Albert Schaefer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Duisburg ist durch Patent vom 30. Oktober d. Js. der Professortitel verliehen worden.

1327. 1451. Der Herr Oberpräsident hat den Bürgermeistereisekretär Richard Schnabel in Hochemmerich widerruflich zum Stellvertreter des Landesbeamten des die Landbürgermeisterei Hochemmerich umfassenden Landesamtsbezirks ernannt. Die Ernennung des Bürgermeistereisekretärs Eduard Sporkhorst zum stellvertretenden Landesbeamten ist gleichzeitig widerrufen worden.

1328. 1474. Gerhard Franzen zu Duisburg-Ruhrort ist auf seinen Antrag von dem Amte eines Kursmalkers an der Schifferbörse zu Duisburg-Ruhrort entbunden worden.

1329. 1472. Beigeordneter Schloßer ist zum ersten, Bureaudirektor Langer zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu Duisburg-Ruhrort mit Wirkung vom 9. Januar 1907 ab gewählt bezw. wiedergewählt worden.

1330. 1444. Dem Friseur Verhulsdent zu Caterberg ist das Zeugnis als geprüfter Heilgehilfe und Masseur erteilt worden.

1331. 1480. Dem Bergmann Wilhelm Boell zu Rotthausen ist das Zeugnis als geprüfter Heilgehilfe und Masseur erteilt worden.

1332. 1430. Der katholische Pfarrer Franken zu Elten, Kreis Rees, ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Mädchenschule in Elten ernannt worden.

1333. 1397. Der katholische Pfarrer Pauen zu Heiligenhaus ist zum Ortsschulinspektor der neuerrichteten ein-klassigen Volksschule zu Deste ernannt worden.

1334. 1482. Der evangelische Pfarrer Schneider zu Schonnebeck ist zum Ortsschulinspektor der evangelischen Volksschulen in Schonnebeck ernannt worden.

1335. 1467. Ernannt sind:

a) zu Notaren die Rechtsanwälte Bobbert in Iserlohn, Strenge in Werden a. d. Ruhr, Dr. Schmalenbach in Lüdenscheid, Dr. Dunder in Lünen und Justizrat Huchzemeier in Bielefeld;

b) zu Referendaren die Rechtskandidaten Göbde, Wiesche, Ostwald, Wendt, Rosenthal, Freiherr von Weichs zur Wenne, Wiemann, Kinsch, Dr. Ostermann, Eidelberg, Cosack, Behnes, Germershausen, Hilgemann, ten Hompel, Bogeler, Koft;

c) zum Assistenten der geprüfte Gerichtsschreibergehilfen-anwärter Grammer in Voittrop.

Veretzt sind:

die Amtsgerichtsssekretäre Erzberger in Berleburg, Jan das Landgericht in Essen und Müller in Nietberg nach Meschede.

Den Referendaren Schwemann und Dr. Halbrock ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste erteilt. 1336. 1435. Veränderungen in der Besetzung geistlicher Stellen.

1. Predigtamtskandidat Moll zum evangelischen Pfarrer in Gartrop. 2. Predigtamtskandidat Schmidt zum evangelischen Pfarrer in Iffelburg, Kreis Rees. 3. Predigt-

amtscandidat Hann zum evangelischen Pfarrer in Essen-Altendorf. 4. Kaplan Lennarz an St. Quirin in Neuß zum katholischen Pfarrer in Röhren, Kreis Montjoie. 5. Rektor Koch zum katholischen Pfarrer in Gierath, Kreis Grevenbroich. 6. Pfarrer Speel in Gierath zum katholischen Pfarrer in Soller, Kreis Düren. 7. Kaplan Dr. Wilbett zum katholischen Pfarrer in Mehr, Kreis Cleve. 8. Pfarrer Fuhrmann zum katholischen Pfarrer in Essen-Mittenscheid. 9. Pfarrer Rhode zum katholischen Pfarrer in Immigrath, Kreis Solingen. 10. Kaplan Haslacher zum Vikar an St. Margaritam in Stoppenberg. 11. Kaplan Mainz zum Deservitor der ersten Kaplanei an St. Antonius in Barmen.

Am 1. Mai: Beck, Hubert Josef, Pfarrer a. D. in Cöln, zum Rektor des Alexianerklosters in Neuß; Kröz, Peter, Vikar in Anrath, zum Kaplan in Essen-Holsterhausen-Schederhof, Dekanat Essen. Am 4. Mai: Maßen, Peter Josef, Vikar in Merheim, zum Rektor in Delhoven, Pfarre Hasenbroich, Dekanat Neuß. Am 15. Mai: Brabed, Karl, Vikar in Engelskirchen, zum zweiten Kaplan in Caternberg, Dekanat Essen. Am 18. Mai: Bassaulz, Johann Hubert, Vikar in Overath, zum Kaplan in Essen-Holsterhausen-Schederhof, Dekanat Essen. Am 28. Mai: Neuenhuser, Peter, Dr. phil. Neopresbyter aus Düsseldorf, zum geistlichen Lehrer am Aloysianum in Opladen. Am 1. Juni: Gelsam, Friedrich, Hauskaplan in Höhscheid, zum vierten Kaplan in Essen-Altendorf, Dekanat Essen; Kamp, Christian Josef, Kaplan an St. Martin in Düsseldorf, zum Rektor des neu errichteten Rektorates St. Suitbertus, Pfarre St. Martin daselbst. Am 16. Juni: Esser, Josef, Vikar in Eitorf, zum Vikar in Benrath, Dekanat Düsseldorf II; Zilligen, Hermann Josef, Vikar in Wald, zum Rektor des neu errichteten Rektorates Merscheid, Pfarre Wald, Dekanat Solingen. Am 19. Juni: König, Moysius Christian, Kaplan an St. Suitbertus in Elberfeld, zum vierten Kaplan an St. Martin in Düsseldorf. Am 6. Juli: Nöhrig, Johann, Vikar in Crefeld-Linn, zum Rektor in Rettwig vor der Brücke, Pfarre Mintard, Dekanat

Ratingen. Am 30. Juli: Dohmen, Hubert, Vikar in Flammersheim, zum 2. Kaplan in Crefeld, St. Marien. Am 15. August: Volten, Heinrich Josef, Assistent am Konvik in Rheinbach, zum Kaplan an St. Peter in Biersen; Deuß, Peter Josef, Vikar in Bardenberg, zum dritten Kaplan an St. Maria-Empfängnis in Düsseldorf; Ripper, Heinrich, Kaplan an Herz Jesu in Oberhausen, zum Vikar in Grevenbroich; Pohlhausen, Ernst August, Vikar in Gereonsweiler, zum Rektor in Wiesdorferheide, Pfarre Wiesdorf, Dekanat Solingen; Erken, Engelbert, Neopresbyter, aus Düren, zum Vikar an Herz Jesu in Oberhausen, Dekanat Werden; Franf, Leonhard, Neopresbyter, aus Lobberich, Diözese Münster, zum dritten Kaplan an Herz Jesu in Elberfeld; Keusch, Hugo, Neopresbyter aus Porz, Pfarre Urbach, zum Vikar in Anrath, Dekanat Crefeld; Kirschbaum, Peter, Neopresbyter aus Cöln, zum Vikar in Schiefbahn, Dekanat Biersen; Sellmann, Friedrich, Neopresbyter aus Elberfeld, zum Vikar in Wald, Dekanat Solingen. Am 25. August: Eichen, Karl geistlicher Lehrer an der höheren Schule in Alben, zum dritten Vikar in Steele, Dekanat Essen; Heinen, Peter, Vikar in Schweiker-Nöhe, zum Rektor des neu errichteten Rektorates St. Marien s. t. Matris dolorosae, Pfarre St. Martin in Düsseldorf; Röttgen, Konrad, Neopresbyter aus Cöln, zum zweiten Vikar in Lanf, Dekanat Crefeld. Am 31. August: Hermkes, Josef, bisher Leiter der deutschen Mission und des Gesellenvereins in Brüssel, zum vierten Kaplan an St. Antonius in Barmen. Am 10. September: Rosenbauer, Franz Roland, Dr. theol. et phil., Vikar in Honnes, zum Deservitor der zweiten Kaplanei an St. Andreas in Düsseldorf. Am 17. September: Haslacher, Konrad, Kaplan an der Stiftskirche in Bonn, zum Deservitor der Vikarie ad St. Margaritam in Stoppenberg, Dekanat Essen. Am 25. September: Reuchen, Maximilian, Kaplan an St. Engelbert in Essen, zum vierten Kaplan an St. Quirin in Neuß; Thurn, Wilhelm, Rektor in Queckenberg, zum Rektor in Vogelsmühle, Pfarre Radevormwald, Dekanat Barmen.

Hierzu die öffentlichen Anzeiger Nr. 261, 262, 263, 264 und 265.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.